



Ausschuss für Heimat und Kommunales

5. Sitzung (öffentlich)

18. November 2022

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:00 Uhr bis 17:51 Uhr

Vorsitz: Guido Déus (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften 3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/997

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/997

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Guido Déus: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ein herzliches Willkommen zur Expertenanhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales. Einen Teil der Sachverständigen haben wir heute schon begrüßen dürfen. Ich habe mal schnell durchgezählt: Fünf sind geblieben, fünf sind neu dazugekommen. An alle sei gleichsam unser herzlicher Dank dafür gerichtet, dass Sie uns an einem Freitag, jetzt sogar am späten Nachmittag, zur Verfügung stehen und damit Ihr eigenes Wochenende verkürzen. Wir wissen das sehr zu schätzen. Danke, dass Sie hier sind.

Es sind uns auch Sachverständige im Rahmen einer Videokonferenz zugeschaltet. Diese Möglichkeit besteht gemäß Beschluss des Ältestenrates vom 2. September. Zugeschaltet sind Herr Dr. Stefan Ronnecker für den Städtetag Nordrhein-Westfalen und Herr Thomas Kerkhoff, Bürgermeister der Stadt Bocholt.

Eine generelle Videozuschaltung von Mitgliedern des Ausschusses sowie Referenten der Fraktionen und der Landesregierung ist seit Beschluss des Ältestenrates ebenso möglich. Im Falle einer Zuschaltung kann diesen aber kein Rederecht oder Abstimmungsrecht eingeräumt werden.

Zum Ablauf der Anhörung: Wie den meisten von Ihnen schon lange vertraut, wollen wir auf Eingangsstatements verzichten. Ihre schriftlichen Stellungnahmen liegen vor, und Sie können davon ausgehen, dass die Mitglieder des Ausschusses diese zur Kenntnis genommen haben.

Wir wollen dann so verfahren wie üblich. Gemäß Absprache der Obleute rufe ich die Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Größe auf. Die Fragesteller sind gebeten, pro Frageunde maximal jeweils drei Fragen zu stellen und klar zu adressieren, an wen oder an welche Personen ihre Fragen gerichtet sind. Die Sachverständigen werden gebeten, ihre Antwort in einem maximal fünfminütigen Beitrag zu geben. Wir wissen, dass das nicht immer gelingt; an den einen oder anderen werden mehr Fragen gestellt als an andere Sachverständige. Aber wir sollten uns darum bemühen. Es ist unsere dritte Sitzung am heutigen Tag. Wir haben ein Zeitfenster von zwei Stunden zur Verfügung. Damit alle zu Wort kommen, wäre es gut, wenn Sie das im Interesse der Kolleginnen und Kollegen beherzigen könnten.

Wie gerade besprochen, bitte ich zunächst den Kollegen Frieling von der CDU-Fraktion, seine Fragen zu adressieren.

Heinrich Frieling (CDU): Herzlichen Dank an alle Sachverständigen von unserer Seite, dass Sie uns zur Verfügung stehen, besonders an die, die heute einen Marathon machen und uns eben schon zur Verfügung gestanden haben. Herzlichen Dank für Ihr Engagement.

Meine erste Frage möchte ich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, aber auch bewusst an die Praktiker, Herrn Kerkhoff, Herrn Müller und Herrn Busch, richten. Was passiert, wenn wir dieses Gesetz nicht verabschieden, sowohl hinsichtlich der Abwassergebühren als auch hinsichtlich der Evaluierung? Wie gestaltet sich dann bei den Praktikern das nächste Jahr ab dem 01.01.2023?

Eine zweite Frage richte ich an Herrn Dr. Hollstein und an Herrn Müller. In den Sachverständigenausführungen wird der 30-jährige Durchschnittszinssatz bei der Gebührenkalkulation bisher überwiegend begrüßt, es gibt aber auch Abweichungen. Sie haben das ausdrücklich aufgeführt. Was spricht noch für den 30-jährigen Durchschnittszinssatz? Warum kann das der richtige Maßstab für die Zukunft sein?

Eine dritte Frage in der ersten Runde an die kommunalen Spitzenverbände und an Herrn Dr. Hollstein bezüglich der Abwassergebühren: Wie stellt sich aus Ihrer Sicht der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Aufkommensneutralität und im Hinblick auf die Lenkungswirkung im Gegensatz zu Steuern und Gebühren dar?

Ellen Stock (SPD): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sehr geehrte Sachverständige! Herzlichen Dank für Ihre eingereichten Stellungnahmen und Ihre Zeit, die Sie heute mit uns hier verbringen. – Meine drei Fragen gehen an die kommunalen Spitzenverbände, an Herrn Murrack und an Herrn Busch.

Frage 1: Vielfach wird auf die Unbestimmtheit der zu isolierenden Tatbestände hingewiesen. Welche Gefahr sehen Sie hierin, und wie kann dem entgegengewirkt werden?

Frage 2: In den Stellungnahmen wird auf die Tatsache hingewiesen, dass es sich bei der Isolierung um nichts anderes als um zusätzliche Schulden bei den Kommunen handelt. Weiter wird auf die Schwierigkeit bei der Notwendigkeit der Abschreibung hingewiesen. Wie können Ihrer Einschätzung nach die notwendigen Abschreibungen erwirtschaftet werden, oder werden dazu Kassenkredite aufgenommen?

Frage 3: Es hat unterschiedliche Aussagen und Hinweise in Bezug auf die Zeiträume der ausgeweiteten Isolierungsmöglichkeiten gegeben. Dies wird auch verschiedentlich in den Stellungnahmen kritisiert. Welche Zeiträume sind für Sie sinnvoll und wünschenswert?

Dr. Robin Korte (GRÜNE): Auch von meiner Seite vielen Dank an die Sachverständigen, die eben schon da waren, und an die, die so spät am Freitagnachmittag neu dazugekommen sind.

Meine erste Frage bezieht sich auf die Änderung im Kommunalabgabengesetz, die hier mit dem Gesetzentwurf verfolgt wird, und richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, aber auch an Herrn Manfred Busch. Es geht um die angesprochene Problematik der Unterscheidung der anzusetzenden Zinssätze für das Fremdkapital und das Eigenkapital. Ich bitte Sie, zu erläutern, welche Probleme die Heranziehung unterschiedlicher Zinssätze in der Praxis für Sie auslöst und wie die Bildung eines Einheitszinses aus Ihrer Sicht geregelt werden sollte.

Meine zweite Frage bezieht sich auch auf das KAG, und zwar auf den Gültigkeitszeitraum, und richtet sich wieder an die kommunalen Spitzenverbände und Herrn Busch, aber auch an Herrn Murrack und Herrn Hollstein. Wie sollte die Frage der Anwendung der neuen Gesetzeslage in Bezug auf die betroffenen Beitragsjahre, den Gültigkeitszeitraum aus Ihrer Sicht geregelt werden?

Die dritte Frage betrifft den anderen Teil des Artikelgesetzes, das NKF-CUIG, sowie die Problematik, die sich für Doppelhaushalte ergibt, und richtet sich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, aber auch an Herrn Murrack, der hier mehrere Kommunen vertritt. Welche Probleme löst die Beschränkung der Kostenisolierung auf 2023 in der Praxis für Kommunen mit Doppelhaushalten aus? Das ist in Ihren Gutachten angesprochen worden. Wie würde sich die Problematik mit Blick auf den Gesetzestext aus Ihrer Sicht auflösen lassen?

Dirk Wedel (FDP): Vielen Dank an die Sachverständigen für die schriftlichen Stellungnahmen und für die Bereitschaft, uns hier mündlich zur Verfügung zu stehen.

Meine erste Frage richte ich an die kommunalen Spitzenverbände, Herrn Dr. Hollstein, Herrn Berkenkopf und Herrn Amaya. Wenn Sie das OVG-Urteil mit diesem Gesetzentwurf vergleichen, haben Sie den Eindruck, dass hier Rechtsprechung umgesetzt wird, oder soll das Rad wieder zurückgedreht werden?

Die zweite Frage geht an Herrn Berkenkopf und Herrn Amaya. Viele Sachverständige haben das Urteil des OVG vom 17. Mai 2022 in ihren Stellungnahmen gewürdigt. Manche führen massive Rechtsunsicherheit und enorme Verunsicherung an. Wie bewerten Sie diese Aussagen vor dem Hintergrund, dass das OVG doch explizit zwei mögliche Berechnungsmodelle aufgezeigt hat?

Die dritte Frage geht an Herrn Berkenkopf, die kommunalen Spitzenverbände und Herrn Dr. Busch. In dem Gesetz scheint es einige unklare Begriffe zu geben. Wie sollten Ihrer Meinung nach die Begriffe „Fremdkapitalzins“ und „betriebsnotwendiges Anlagevermögen“ rechtssicher gefasst werden? In Ergänzung dazu: Der Unterschied zwischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und dem Wiederbeschaffungszeitwert ist mir schon klar. Aber wie sieht es bei den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten aus? Wie unterscheiden die sich bei der Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert?

Sven Werner Tritschler (AfD): Vielen Dank auch von unserer Seite für die Stellungnahmen. – Die erste Frage geht an Herrn Amaya. Sie richten in Ihrer Stellungnahme einen Appell an die Kommunen im Namen der Vermieter, die die Betriebskosten nur zwölf Monate weitergeben können. Ist das eine Ausnahmeerscheinung, oder ist das ein flächendeckendes Problem? Können Sie das ein bisschen quantifizieren?

Die nächsten beiden Fragen gehen an Herrn Berkenkopf. Sie verweisen zum einen in Ihrer Stellungnahme auf die Gebührenkalkulation und das Beispiel Niedersachsen. Können Sie das noch etwas erläutern?

Weiterhin erwarten Sie, wenn ich Ihrer Stellungnahme folge, auch beim vorliegenden Entwurf erhebliche Rechtsunsicherheiten und Klagen. Ich bitte Sie, auch das noch weiter auszuführen.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank für die erste Fragerunde. – Bei den Antworten beginnen wir mit dem Städtetag Nordrhein-Westfalen.

Katharina Suhren (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich werde den Teil für das NKF-CIG übernehmen, Herr Dr. Ronnecker wird sich gleich zum KAG äußern.

Zu der ersten Frage: Was passiert, wenn das Gesetz nicht verabschiedet wird? Zum NKF-CIG kann man sagen, dass die Kommunen auch in 2023 noch mit erheblichen Belastungen rechnen. Dieses Gesetz ist dazu geeignet, die kommunalen Haushalte zu stabilisieren. Würde es nicht verabschiedet, hätten die Kommunen das Problem, ihre Haushalte im Jahr 2023 auszugleichen.

Dann kam die Frage auf, wie mit der Unbestimmtheit der zu isolierenden Tatbestände umzugehen ist. Dazu ist zu sagen, dass die Kommunen bereits seit 2020 sehr verantwortungsbewusst mit diesem Instrument umgehen. Daher bedarf es aus unserer Sicht keiner zwingenden Vorschriften, um die Isolierungstatbestände festzulegen oder zu beschreiben. Es wird zwar viel diskutiert, und es stellt sich auch die Frage, welche Tatbestände man unter die Ukraine-Isolierung fasst, aber ich denke, dass die Kommunen in der Lage sein werden, auch diese Tatbestände verantwortungsbewusst zu wählen und abzugrenzen.

Zu der Frage: Wie können die notwendigen Abschreibungen erwirtschaftet werden? Das haben wir in unserer Stellungnahme schon dargestellt. Es wird wesentlich darauf ankommen, dass die Kommunen spätestens zum Zeitpunkt der Abschreibung mit einer verbesserten Finanzausstattung rechnen können. Das heißt, wir brauchen echte Finanzhilfen, um diese Abschreibungen erwirtschaften zu können.

Es wurde gefragt, welche Zeiträume für die Isolierungen sinnvoll sind. In unserer Stellungnahme haben wir uns für 2023 bei der COVID-Isolierung ausgesprochen. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat sich zusätzlich für 2024 bei der Ukraine-Isolierung ausgesprochen. Das löst zeitgleich das Problem mit dem Doppelhaushalt 2023/2024, weil dadurch die Haushalte gleich behandelt würden, und auch das Problem mit der mittelfristigen Finanzplanung, nämlich dass 2024 sozusagen ein ausgeklammertes Haushaltsjahr wäre, wäre gelöst.

Vorsitzender Guido Déus: Herr Dr. Ronnecker, Sie ergänzen für den anderen Teil. – Es gibt Probleme bei der Videoübertragung. Dann schlage ich vor, dass wir den Städte- und Gemeindebund vorziehen und später auf Herrn Dr. Ronnecker zurückkommen, sobald das technisch möglich ist.

Claus Hamacher (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Bei uns sieht es ähnlich aus, auch wir teilen uns die Redezeit. Der Kollege Dr. Queitsch wird gleich

zum KAG ausführen. Wir sind beide vorsichtshalber in Präsenz hier, weil ich so etwas befürchtet habe.

Die erste Frage war: Was passiert, wenn das Gesetz nicht verabschiedet werden sollte? Das beziehe ich jetzt auf den Teil des NKF-CUIG. Dann wird Folgendes passieren: Am nächsten Tag bekomme ich unglaublich viele wütende Anrufe aus den Kommunen, ob man das jetzt ernst meine, weil natürlich alle schon tätig werden mussten und ihre Haushalte im Vertrauen auf die Entscheidung des Landtags, das NKF-CUIG zu verabschieden, aufgestellt haben. Die müssten dann größtenteils neu geschrieben werden. Bei einem nicht unerheblichen Anteil – fragen Sie mich jetzt nicht, bei wie vielen –, bei einem wirklich nicht kleinen Anteil an Kommunen würde das dazu führen, dass sie in die Haushaltssicherung oder in den Nothaushalt gehen müssten. So einfach ist das.

Zweite Frage: Unbestimmtheit der zu isolierenden Tatbestände im CUIG. Das bezieht sich, glaube ich, insbesondere auf den U-Anteil in diesem Gesetzentwurf. Das ist in der Tat relativ unscharf. Wir haben auch schon eine Reihe von Gedankenspielen erlebt, was man unter diesen Bedingungen alles isolieren könnte, bis hin zu der Frage, ob es denn wohl zulässig wäre, beispielsweise zur Förderung der lokalen Wirtschaft die Gewerbesteuer zu senken und dann die Ausfälle als Ukraine-Kosten zu isolieren. Ich nehme jetzt bewusst ein möglicherweise nicht ganz ernst gemeintes Extrembeispiel. Aber das ist nicht ganz scharf. Sofern das Ministerium nicht von seiner Befugnis Gebrauch macht, das noch zu erläutern, sehen wir schon die „Gefahr“ – in Anführungszeichen –, dass es in den Kommunen unterschiedlich gehandhabt wird, weil sich doch deutliche Interpretationsspielräume ergeben.

Allerdings muss man dazusagen: Niemand macht das leichten Herzens. Denn alle wissen im Grunde genommen: Das, was ich jetzt isoliere, sind Belastungen, die ich in der Zukunft wieder abtragen muss. Also wird niemand sagen: „Ich haue da jetzt alles rein, was mir irgendwie einfällt“, sondern ich habe schon den Eindruck, dass mit dieser Möglichkeit verantwortungsbewusst umgegangen wird. Insofern ist es am Ende vielleicht doch auf vergleichbaren Pfaden.

Was die Isolierung allerdings nicht löst – darauf hatten Sie in Ihrer zweiten Frage angespielt, Frau Stock –: Die Ausgaben sind trotzdem zu finanzieren. Der Umstand, dass ich das im Haushalt isolieren kann, heißt nicht, dass mir die liquiden Mittel dafür zur Verfügung stehen. Das wird schlicht dazu führen, dass wir einen deutlichen Anstieg an Liquiditätskrediten in der kommunalen Familie sehen werden. Denn irgendwoher müssen die Mittel beschafft werden, um die erhöhten Kosten abdecken zu können.

Zu den Zeiträumen für die Isolierung hat die Kollegin schon etwas gesagt. Da schlagen natürlich zwei Herzen in der kommunalen Brust. Auf der einen Seite wollen wir die beschriebene Situation vermeiden, dass die Kommunen reihenweise in die Haushaltssicherung müssen. Auf der anderen Seite sehen wir auch, dass wir uns mit diesem Instrument von dem Gedanken der Haushaltsklarheit und -wahrheit stückchenweise immer weiter entfernen. Das muss man ehrlicher Weise sagen. Man verabschiedet sich ein Stück weit von dem Grundgedanken des NKF. Insofern kann ich nur das wiederholen, was Frau Suhren eben schon gesagt hat: Das Ganze macht nur Sinn, wenn man es als Instrument versteht, um sich Zeit zu verschaffen, das eigentliche Problem

anzugehen. Das bedeutet, eine tragfähige Finanzierung der Kommunen für die Zukunft zu schaffen.

Ansonsten kann ich mich auf das beziehen, was die Kollegin gesagt hat, und gebe zum KAG-Teil an Herrn Dr. Queitsch ab.

Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Meine Damen und Herren! Seit dem 17. Mai 2022 steht das Telefon nicht mehr still. Das ist so. Alle sind in heller Aufregung. Man muss die Städte und Gemeinden sehr beruhigen, weil das Oberverwaltungsgericht Münster eine Rechtsprechung, die es 28 Jahre lang hatte, mal eben so geändert hat. Jetzt entscheidet es so, wie es damals das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gemeint hatte; aber das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hatte ja 28 Jahre lang Unrecht. – Das ist der erste Ansatzpunkt.

Der zweite Ansatzpunkt ist: Das Oberverwaltungsgericht Münster hat im Grunde genommen deutlich gemacht, der Landesgesetzgeber solle doch bitte – das steht zwischen den Zeilen – klarer regeln, was eigentlich gemeint sei, weil § 6 Abs. 2 sehr allgemein gehalten sei. Deshalb ist es gut, dass man das jetzt anfasst und klarer regeln möchte, damit es in dem Bereich keinen rechtsfreien Raum gibt, zu dem sich die Richter immer Gedanken machen müssen.

Man nimmt auch das auf, was das OVG Münster sagt, ein Wahlrecht zwischen Abschreibung nach Anschaffungs-/Herstellungswert oder Wiederbeschaffungszeitwert, und man legt zugleich einen 30-jährigen Durchschnittzinssatz fest. Das ist auch richtig. Ursprünglich galt ein 50-jähriger Durchschnittzinssatz. Jetzt hat das OVG gesagt: 10. Das ist aber leider zu wenig, wenn man bedenkt, dass viele Anlagegüter über 30 bis 50 Jahre refinanziert werden müssen und die Stadt oder Gemeinde 30 bis 50 Jahre braucht, bis sie das Geld wieder in der Kasse hat, auch wenn sie Eigenkapital einsetzt. Deshalb ist der Gesetzentwurf zu begrüßen, dass es nun 30 Jahre sind. Das ist ein Durchschnitt, also nicht 10, nicht 50, sondern 30. Das ist ein vernünftiger Ansatzpunkt in dem Bereich.

Wir haben angemerkt, dass der Mischzinssatz fehlt. Das OVG Münster sagt: Wer Fremdkapital und Eigenkapital nicht trennen will, der kann auch einen Mischzinssatz erheben. – Das könnte man noch aufnehmen.

Der Hintergrund ist, dass der Gesetzentwurf eigentlich gut abbildet, dass man das Ganze in der Zukunft vernünftig erheben kann. Es geht nicht darum, das Rad auf null zurückzudrehen, sondern darum, das zu ermöglichen, was auskömmlich ist. Denn der eigentliche Punkt beim Wiederbeschaffungszeitwert ist, um das noch zu sagen: Laut Oberverwaltungsgericht muss man die allgemeine Inflationsrate vom Zinssatz der Bank abziehen. Wenn Sie das machen, dann kommen Sie in einen Minuszinssatz. Minuszinsen sind keine Kosten, also bekommen Sie gar keine Zinsen mehr, die Sie in der Gebührenkalkulation einsetzen können. Davon haben viele Städte und Gemeinden natürlich gar nichts. Es ist wichtig, dass man das wieder auf eine vernünftige Spur hievt.

Gefragt war auch nach den notwendigen Abschreibungen. Das ist vom gebührenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten her schon vorgegeben. Ich kann nur

das von langlebigen Anlagegütern in die kalkulatorische Abschreibung geben, was ich brauche, um die Abwasserbeseitigungspflicht zu erfüllen. Daher ist es gut, wenn man das Urteil des OVG als Grundlage nimmt, um zu sagen: Wir regeln das jetzt detaillierter im Kommunalabgabengesetz.

Die Bitte, die Sie auf jeden Fall noch mitnehmen sollten, ist, dass das Gesetz möglichst zügig verabschiedet und schnell verkündet wird, weil die Zeit bis zum Jahresende immer knapper wird und die Unruhe doch sehr groß ist. Wie sollen sie jetzt die Gebührensätze beschließen? Ich kann nur den Wunsch der Städte und Gemeinden weitergeben, dass das Gesetz möglichst in der ersten Dezemberhälfte, wenn es geht, in Kraft treten sollte. Man muss sehen, ob das klappt. Aber wir haben ja zu Coronazeiten erlebt, wie schnell man Gesetze verkünden kann, wenn man sie beschlossen hat. Das war ja ein positives Signal.

Dr. Stefan Ronnecker (Städtetag Nordrhein-Westfalen [per Video zugeschaltet]): Vielen Dank für Ihre Geduld. Ich hoffe, die Übertragung klappt jetzt. – Sehr schön.

Ich kann nur noch mal in dieselbe Kerbe schlagen wie Herr Dr. Queitsch. Der Städtetag und vor allem unsere Mitglieder begrüßen den Gesetzentwurf hinsichtlich der Neuregelung für die Gebührenkalkulation ausdrücklich, weil sich die jüngste OVG-Entscheidung vom 17. Mai in der Praxis nicht rechtssicher umsetzen lässt. Wir brauchen hier dringend eine Klarstellung und wieder Rechtssicherheit. Kurzfristig kann das nur der Gesetzgeber herstellen. Ein langwieriger Klärungsprozess über die Rechtsprechung ist nicht der Weg, den man hier gehen kann.

Diesem Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, wird die geplante Neuregelung unseres Erachtens weitgehend gerecht. Wir haben nur einen durchaus wesentlichen Kritikpunkt, den ich hier deutlich ansprechen möchte. Das ist die Regelung zur Verzinsung des einrichtungsgebundenen Kapitals in § 6 Abs. 2 neu. Diese Regelung passt unseres Erachtens nur für die ausgegliederten Abwasserbetriebe, nicht aber für Abwasserbetriebe, die etwa regiebetriebener Teil des kommunalen Haushalts sind. Die Regelung verlangt letztlich von der Kommune, dass sie rückwirkend feststellen muss, zu welchem Teil die Abwassereinrichtung aus Eigenmitteln finanziert worden ist und zu welchen Teilen die Abwassereinrichtung über Investitionskredite finanziert worden ist. Das lässt sich ganz objektiv nicht feststellen und ermitteln, sodass wir hier immer angreifbar sind, weil man an dieser Stelle eine Quote bildet. Man kann in der Praxis eine Quote bilden, aber die wird immer angreifbar sein, weil sie letztlich ein Stück weit willkürlich ist, und das wird neue Rechtsstreitigkeiten provozieren.

Deshalb möchten wir dringend darum bitten, dass man zusätzlich zu der Regelung, die man jetzt zur Verzinsung getroffen hat, den Kommunen eine weitere Option eröffnet, eine pauschale Verzinsungsregelung zulässt, die nicht zwischen Eigen- und Fremdkapitalverzinsung unterscheidet, sondern eine Einheitsverzinsung für das eingesetzte Eigen- und Fremdkapital zulässt. Einen konkreten Formulierungsvorschlag dazu finden Sie in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände.

Kurz gesagt geht unser Vorschlag dahin, dass man den 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten

nicht nur, wie jetzt vorgesehen, für das Eigenkapital ansetzen darf, sondern dann für das insgesamt in der Einrichtung gebundene Eigen- und Fremdkapital zusammen. Wenn man das macht, hat man einen Berechnungsgrundsatz, den auch der Bürger nachvollziehen kann, der nicht dem Vorwurf ausgesetzt wird, dass bei der Zugrundelegung der Eigen- und der Fremdkapitalquote manipuliert und getrickst worden ist. Wir denken, dass das langfristig nicht nur im Sinne der Kommunen ist, sondern auch der Gebühren- und Beitragszahler. In diesem Sinne liegt darauf unser Hauptaugenmerk bei jetzt noch möglichen Änderungen.

Ich möchte mich auch ausdrücklich dem Petitum anschließen: Wir müssen jetzt so schnell wie möglich zu einer gesetzlichen Regelung kommen, weil die Gebührensatzungen noch bis Jahresende durch die Räte gehen müssen. Hier sollte möglichst schnell eine Entscheidung herbeigeführt werden.

Vorsitzender Guido Déus: Gestatten Sie mir, dass ich den nächsten Vertreter der Sachverständigen besonders herzlich begrüße, weil er in der letzten Legislaturperiode in anderer Funktion, aber auch ständig im Ausschuss gewesen ist. – Herr Dr. Wiefling für den Landkreistag, bitte schön.

Dr. Christian Wiefling (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Jetzt bin ich in anderer Funktion auf der anderen Seite. Ich freue mich trotzdem, wieder hier zu sein.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch vielen Dank vonseiten des Landkreistages dafür, an der heutigen Anhörung teilnehmen zu können. – Zum KAG ist unseres Erachtens alles gesagt. Da schließen wir uns den Ausführungen der Kollegen an.

Ich beziehe mich in diesem Zusammenhang nur noch auf die Fragen, die das NKF-CUIG betreffen. Die erste Frage lautete: Was passiert, wenn das Gesetz nicht verabschiedet wird? Ich formuliere es mal so: Die Kreiskämmerinnen und Kreiskämmerer warten nicht immer, bis ein Gesetz verabschiedet wird, sondern sie müssen ja entsprechend vorplanen. Sie befinden sich größtenteils in den Haushaltsaufstellungsverfahren. Natürlich ist in den entsprechenden Beratungen schon eingepreist, dass man isolieren muss. Es würde vor Ort zu erheblichen Friktionen führen, wenn man das nicht umsetzen würde.

Im schlimmsten Fall – da kann ich mich Herrn Hamacher und Frau Suhren anschließen – drohen, um einen genehmigungsfähigen Haushalt zu erhalten, Haushaltssicherungskonzepte, Haushaltssperren, Nachtragsatzungen im nächsten Jahr und Kreditaufnahmen bzw. für den kreisangehörigen Raum auch eine Steuererhebung, die dann zu einem neuen Aufschwung führen wird.

Zur zweiten Frage: Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe im Gesetz. Ja, das ist in der Praxis bekannt. Eine gewisse Unbestimmtheit bei den Rechtsbegriffen sorgt aber auch dafür, dass man eine entsprechende Auslegung vornehmen kann. Man hat eine gewisse Weite, was man darunter fassen kann. Ich meine, man kann den zuständigen Würdenträgern im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zugestehen, dass

damit maßvoll umgegangen wird; Herr Hamacher hat das schon thematisiert. In der Praxis wird auf jeden Fall kein FAQ-Papier gebraucht, welches das Ministerium aufstellt, weil dadurch die Handlungsfreiheit vor Ort eingeschränkt wird.

Ein Verweis noch auf die Kommunalhaushaltsrechtsanwendungs-Verordnung, Ukraine-Schutzsuchendenaufnahme, die im April verabschiedet worden ist: Auch da hatte man schon unbestimmte Rechtsbegriffe, und in der Praxis hat sich gezeigt, dass man sehr verantwortungsvoll mit den entsprechenden Aufstellungen vorangeht.

Die nächste Frage von der SPD-Fraktion war: Was passiert in der Zeit nach der Isolierung? Müssen gegebenenfalls Kassenkredite aufgenommen werden? Ja, die Gefahr droht im schlimmsten Fall. Das ist logisch.

Ich möchte das auch unter dem Aspekt sehen: Die Isolierung ist nur eine kurzfristige Lösung. Man braucht letztendlich eine langfristige Möglichkeit, um das in Zeiten von multiplen Krisenlagen nicht zu einem Dauerzustand werden zu lassen. Dazu braucht man nicht nur vom Land, sondern auch vom Bund finanzielle Unterstützung. Der Landkreistag hatte Ende September einen sogenannten Bund-Länder-Solidarfonds gefordert, um entsprechende Mehrbelastungen abzufedern, die nicht nur durch Corona oder durch die Ukraine-Flüchtlinge bedingt sind, sondern auch aus erheblichen Soziallastaufkommen, ÖPNV-Ausgaben, Stichwort „9-Euro-Ticket“, resultieren. Das sind alles Mehrbelastungen, die dann auf die Kreishaushalte zukommen.

Dem muss insofern von Bund und Ländern Rechnung getragen werden, als dass man die kommunale Finanzausstattung aufrechterhält. Es ist ja eine jahrzehntelange Forderung der kommunalen Familie, dass hier eine Verbesserung stattfindet. Das können wir an der Stelle unterstreichen.

Im Hinblick auf die Zeit nach der Isolierung liegt das besondere Augenmerk auf den Umlageverpflichtungen, die entstehen. Eine Isolierung im Verhältnis der Kreise zum kreisangehörigen Raum wird dazu führen, dass im Ergebnis, wenn der Kreis eine Isolierung vornimmt, die Kreisumlage gesenkt wird. Aber man muss sich ja die Folgefrage stellen: Was passiert dann ab 2026? Dann müsste man entsprechend abschreiben oder erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausbuchen. Im Ergebnis wird das dazu führen, dass dadurch wiederum die Kreisumlage erhöht wird, und es kann erneut die Gefahr von Kassenkrediten, Haushaltssicherungskonzepten etc. drohen.

Was die Zeiträume zur Abschreibung angeht, kann ich mich Herrn Hamacher anschließen.

Zu den Doppelhaushalten hatte der Städtetag einen eigenen Lösungsvorschlag unterbreitet. Problematisch ist, dass man ein daraus resultierendes Folgeproblem wiederum in die Zukunft verlagert, nämlich auf den Doppelhaushalt 2025/26. Das ist mehr oder weniger eine Kette von Erkenntnissen bzw. Umständen, die fortbedacht werden müssen.

Dr. Andreas Hollstein (Verband kommunaler Unternehmen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe drei Fragen bekommen und kann es etwas kürzer machen, weil Herr Dr. Queitsch schon die wesentlichen Positionen, die wir für die Unternehmen im kommunalen Bereich teilen, dargelegt hat.

Sie haben nach der Zweckmäßigkeit des 30-jährigen Zinssatzes gefragt. Ich denke, das macht ohnehin Sinn, weil es mehr Zinsen, Zinswerte nivelliert. Das heißt, man bekommt eine höhere Stabilität und hat weniger Gebührensprünge. Stellen Sie sich einmal vor, man hätte im Gesetzestext die zehnjährige Frist übernommen. Dann bekämen wir jetzt einen riesigen Sprung, weil viele Kommunen oder kommunale Unternehmen gar nicht mit den Sätzen von Oer-Erkenschwick, sondern auch darunter gearbeitet haben. Trotzdem würde ein Nullzinssatz zu Sprüngen führen. Angesichts der jetzt deutlich steigenden Zinsen hätte man diese Sprünge dann auch wieder. Das tut keinem gut. Bürgerinnen und Bürger werden oder können das in der Praxis nicht verstehen. Das wird eher Unmut hervorrufen.

Ich glaube, dass die Abschreibungszeiträume richtig gewählt sind. Wir reden hier von langlebigen Anlagegütern, die wir auch in anderen Bereichen so abschreiben. Denken wir an Stromkabel und Telekommunikation. Das sind langlebige Güter, die über lange Zeiträume abgeschrieben werden.

Ich erinnere mich aus meiner vorherigen Tätigkeit daran, dass das NKF bei Straßen etwas Ähnliches macht. Ich meine, es ist sinnvoll, so zu argumentieren. Der umgekehrte Schluss ist: Wenn ich die Zinssätze im selben Zeitraum habe wie die Abschreibungen, ist das nicht gerade schädlich.

Zu der Frage: Was wäre, wenn das nicht passieren würde? Dazu kann ich ganz deutlich sagen: Es würde eine große Verunsicherung kommen, weil wir noch kein rechtskräftiges Urteil haben. Die Frage ist, wann über die Beschwerde entschieden würde. Das würde zu ungleichem Vorgehen von kommunalen Unternehmen führen, was nicht sinnvoll ist. Da wir im nächsten Jahr ohnehin im Bereich der Abwassergebührensätze erhebliche Sprünge bekommen werden – oder zumindest im übernächsten Jahr, weil die Energiekosten mit 25 bis 30 % durchschlagen – und die Flock- und Fällmittelproblematik mit erheblichen Preissteigerungen eingepreist werden muss, ist auch das für die Bürgerinnen und Bürger nicht besonders zielgerichtet. Also: Wir unterstützen den Vorschlag, finden ihn gut.

Herr Dr. Queitsch hat zum Mischzinssatz ausgeführt. Dem schließen wir uns ausdrücklich an.

Zum Anwendungszeitraum: Wir sind auch dafür, das Ganze möglichst bald rechtssicher zu beschließen. Wenn es noch in diesem Jahr beschlossen würde – viele Betriebe antizipieren das –, hätten wir Rechtssicherheit, und ich müsste nicht damit rechnen, mit Klagen überhäuft zu werden.

Das sage ich auch, damit Sie ein Gefühl dafür bekommen, obwohl der jetzige Vorschlag bei den öffentlichen Betrieben zu einer Gebührenreduktion von ungefähr einem Drittel – wir haben es mal rechnen lassen – führt. Das heißt, wenn Sie hier positive Stellungnahmen von den kommunalen Spitzenverbänden und von uns hören, müssen Sie die immer noch vor dem Hintergrund des drohenden Urteils und nicht des Jubelsturms über eine Veränderung werten. Wir sind jetzt nicht gewinnmaximiert unterwegs, sondern wir sind dankbar für die Hilfe, die letztendlich dem Bürger zugutekommt, weil die Einnahmen ja an anderer Stelle wieder hereinkommen müssten. Ich will jetzt nichts

dazu sagen, wie man das machen könnte. Die Städte würden eine Möglichkeit finden, und das wäre nicht gut.

Norbert Müller (Kämmerer der Stadt Nettetal): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zur ersten Frage: Wo wären wir, wenn das Gesetz nicht kommt, differenziert nach den Themen „Isolierung“ und „KAG“? Wir müssen davon ausgehen, dass die Energiekrise, die Ukraine-Krise auf jeden Fall Mindererträge und Mehraufwendungen zur Folge hat. Das heißt, wo kommt das Geld her? Wir haben jetzt mit der Möglichkeit, die das Gesetz aufzeigt, eine bilanzielle Hilfe, um das Ganze abzubilden. Wir sind uns aber auch darüber im Klaren, dass es keine echte Hilfe ist. Ich sage das insbesondere, weil ich dem Grundgedanken, der dem NKF zugrunde liegt, der Generationengerechtigkeit und der Abbildung des Ressourcenverbrauchs, immer sehr positiv gegenübergestanden habe. Wir haben die Eröffnungsbilanz vor etlichen Jahren aufgebaut und waren froh, dass das kaufmännische Rechnungswesen Einzug in die Kommunalwirtschaft gehalten hat.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass das jetzt schon Tricks sind. Ich sage das ganz offen. Das sind Tricks, das sind Dinge, die uns kurzfristig aus der Klemme helfen. Wir hatten nach der COVID-Isolierung schon die Befürchtung und haben gesagt: Wir möchten nicht, dass das noch mal kommt. Dann war es mit der Ukraine-Hilfe sehr schnell so weit, dass es hieß: Das müssen wir jetzt in dieser Form abbilden. – Das hilft uns allen, wie wir hier sitzen, zunächst einmal weiter. Künftigen Generationen wird es nicht helfen.

Klar ist auch: Wenn wir das Gesetz nicht in Kraft treten lassen, dann müssen wir bereits jetzt die Kredite aufnehmen. Je nach Haushaltslage kommen wir dazu, dass die Ausgleichsrücklage aufgebraucht ist. Das wird meine Kommune noch nicht betreffen, wir sind gegenüber dem Staat sehr gut aufgestellt mit dem NKF. Die anderen Kommunen werden mit der allgemeinen Rücklage hantieren müssen.

Letztlich ist es allerdings nur eine zeitliche Verzögerung, bis wir die Liquidität in irgendeiner Form brauchen. Diese Liquidität werden wir uns nur am Markt besorgen können. Diese Liquidität wird zu steigenden Zinsbelastungen führen. Nach meinem Eindruck stellt sich schon fast die Frage: Welche Schulden sind besser, die, die wir gegenwärtig machen, oder die, die wir zukünftig machen? Das kann man sich jetzt mehr oder weniger aussuchen.

Für den Augenblick ist es, wie gesagt, eine Hilfe, aber langfristig – damit sind wir wieder bei der ersten Anhörung heute hier im Hohen Haus – sagen wir: Die Finanzausstattung der Kommunen ist mit 23 % Verbundsatz unterfinanziert. Auch das Land weiß natürlich nicht, wo es das Geld hernehmen soll. Aber das wäre sicherlich langfristig die Möglichkeit.

Zum zweiten Themenblock: Kommunalabgabengesetz. Das Urteil des OVG Münster hat auch bei uns für Unruhe gesorgt. Wir stünden – aber das ist eine spezifische Situation unseres Haushalts, weil wir einen Eigenbetrieb haben, eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung – auch mit dem Urteil, aber ohne das KAG-Novellierungsgesetz ganz

gut da, weil wir bei uns einen Durchschnittszinssatz von 3,1 % ausgerechnet haben. Bei 3,25 % können wir im Grunde genommen sogar noch etwas drauflegen.

Im Übrigen – das sage ich jetzt ohne Häme, und ich schätze die Säule der Gewaltenteilung, die da Judikative heißt, sehr – sollte man eines wahrscheinlich nicht tun. Das haben wir beim KAG, insbesondere bei § 6, schon des Öfteren erlebt. Man sollte Juristen, und dazu zähle ich mich jetzt auch, nicht über Kostenbegriffe abstimmen lassen. Das OVG hat sich da schon des Öfteren einen Sachverständigen angemaßt, den es offensichtlich nicht besitzt. – Aber das nur am Rande, vielleicht kann man es sogar aus dem Protokoll herausnehmen.

(Heiterkeit)

Vorsitzender Guido Déus: Als Nichtjurist wird der Ausschussvorsitzende darüber nachdenken.

Martin Murrack (Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! An dieser Stelle vielen Dank für die Möglichkeit, dass sich das Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“ zu dem Gesetz äußern darf.

Lassen Sie mich vorab, bevor ich auf die Fragen der SPD eingehe, eines sagen – und da schließe ich mich meinen Vorrednern an –: Ich glaube, dass wir hier wirklich von einem Bilanztrick sprechen, der den Kommunen zwar geholfen hat, in der akuten Situation handlungsfähig zu bleiben – dafür sind die kommunalen Vertreter durchaus dankbar –, das ist allerdings keine Lösung, weil wir die Probleme faktisch in die Zukunft verschieben. Insofern schließe ich mich der Positionierung des Städtetages an. Wir werden eindeutig zusätzliche Finanzmittel brauchen, wenn das Ganze erfolgswirksam beschrieben werden muss.

Die Kritik an der Unbestimmtheit im Gesetz, was zu isolieren ist und was nicht, teile ich. Ich bekomme in der Praxis auch mit, dass das Gesetz in diesem Jahr durchaus unterschiedlich angewandt wird. Es gibt Kommunen, die massiv insbesondere Personal etc. isolieren, andere weniger. Insofern ist das mit Sicherheit schwierig. Mir fällt allerdings auch spontan keine Lösung ein, wie man es so spezifizieren könnte, dass es eben nicht mehr so unbestimmt ist.

Was das Thema „zusätzliche Finanzmittel“ angeht, habe ich mich gerade schon geäußert. Ich sehe im Übrigen das Problem, dass wir jetzt eine Art Dauerregelung bekommen. Die Diskussion über einen Doppelhaushalt – 22/23, 23/24, 24/25 – werden wir dann jedes Jahr aufs Neue führen. Ich bin mir ziemlich sicher, dass einige Kommunen ohne eine Isolierung auch den 24er- oder 25er-Haushalt nicht genehmigungskonform aufstellen können. Das heißt, der Druck aus der kommunalen Familie, dieses Instrument immer weiter fortzuführen, wird größer. Deswegen braucht es hier eine fundamentale Regelung der zusätzlichen Finanzmittel.

Man muss auch ganz klar sagen: Die Mittel, die die Kommunen insbesondere für die Themen „Corona“ und „Ukraine“ aufgebracht haben, sind nicht kommunal zu erbringen.

Die Kommunen haben diese Situationen durchaus mit Erfolg gemeistert, aber auf den Kosten dürfen sie aus meiner Sicht nicht sitzen bleiben.

Zum Einheitszinssatz schließe ich mich der Positionierung des Deutschen Städtetages an. Es wäre gut – jetzt sind wir beim Thema „KAG“ –, wenn wir das optional machen könnten, ob wir den Einheitszinssatz wählen oder nicht.

Zum Doppelhaushalt, bis wann das NKF-CIG geschlossen werden soll, habe ich mich schon geäußert. Es ist sinnvoll, bei der Ukraine noch bis 2024 isolieren zu können. Ich bin mir allerdings sicher, dass der Druck auf den Gesetzgeber groß sein wird, das dann auch fortzuführen.

Dr. Manfred Busch (Kämmerer a. D.): Bezogen auf das NKF-CUIG schließe ich mich meinen Vorrednern an, möchte aber einen Aspekt hinzufügen. Bei der Isolierung der Ukraine-Folgewirkungen könnte man sagen, der Sinn ist eigentlich klar. Aber ich habe kürzlich einen Haushalt kennengelernt, in dem auch Steuerausfälle für die Jahre 2024 bis 2026 als Ukraine-Folgefinanzschaden erfasst werden. Das führt dazu, dass man – Zufall – kein HSK benötigt. Die Versuchung, die in einem solchen Instrument steckt, ist groß.

Wenn ich dann sehe, dass man mit fiktiven Erlösen Ausgleichsrücklagen aufbauen kann, die vielleicht für ein, zwei, drei Jahre wiederum Defizite isolieren, beschleicht mich ein großes Unbehagen. Das ist sicherlich nicht die Absicht, aber es kann bei 396 Kommunen hier und da dazu führen, dass man das Instrument überstrapaziert und damit den Sinn des NKF ad absurdum führt bis hin zu der Frage, die unter Rechnungsprüfern intensiv diskutiert wird, ob man solche Bilanzen, die auf der Aktivseite nichtwerthaltige Positionen enthalten – das ist ja im Grunde schon fast ein Straftatbestand, auch wenn er gesetzlich geregelt ist –, überhaupt noch testierten darf. Das ist eine ernsthafte Frage. Ich habe zuerst auch überlegt, ob man das ernst nehmen muss. Es in der Tat eine ernste Frage. – So viel zum NKF-CUIG

Zum KAG: Wenn das Gesetz nicht verabschiedet würde, dann hätte die Stadt Bochum einen Finanzschaden von etwa 60 Euro pro Einwohner. Gemessen an dem, worüber wir gerade intensiv diskutiert haben, nämlich 18 Euro pro Einwohner aufgrund einer differenzierten fiktiven Hebesatzregelung, ist das der dreifache Ärger, den man dabei empfinden müsste. Das ist absolut katastrophal. In absoluten Zahlen sind es rund 20 Millionen Euro.

Jetzt geht es um Schadensbegrenzung, um weitere Kassenkredite, weitere Grundsteuererhöhungen, weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu vermeiden. – Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt ist, dass das, was sich das Gericht ausgedacht hat, so überhaupt nicht umsetzbar ist. Eine Bilanz zeigt mir auf der Passivseite: „Wo kommt die Finanzierung her?“ und auf der Aktivseite: „Wo ist sie hingegangen? Wo sind die Anlagewerte usw.?“ Auf der Passivseite steht aber nicht nur Eigenkapital und Fremdkapital. Da stehen zum Beispiel Pensionsrückstellungen. Das ist keine Verirrung, sondern das sind in Bochum 700 Millionen Euro, die das Anlagevermögen über Pensionsrückstellungen finanzieren.

Dann kommen die Sonderposten. Das sind auch, glaube ich, 300 Millionen Euro vereinnahmte Zuschüsse. Ja, wofür? Abwasser oder was auch immer. Das heißt, die Aufteilung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital als ausschließliche Finanzierungsquellen für Abwasser ist schlichtweg Unsinn. Das ist überhaupt nicht umsetzbar. Es sind beträchtliche Größenordnungen. Das sind keine Randbemerkungen, sondern das sind elementare Teile der Finanzierung einer Kommune.

Jetzt hat der Bund der Steuerzahler auf Seite 6 der Stellungnahme einen sehr guten Vorschlag gemacht, den ich gerne gedanklich übernehmen würde:

„Der Bund der Steuerzahler NRW erneuert in diesem Zusammenhang seine Forderung, die kapitalintensiven und gebührenfinanzierten Aufgaben wie die Abwasserbeseitigung mindestens in einem Eigenbetrieb mit einem autonomen Rechnungswesen wahrzunehmen [...].“

Ja, der Gedanke ist richtig, weil in der aktuellen Situation, wenn sich am Gesetzentwurf nichts ändert, der Druck sehr groß wäre, eine Anstalt öffentlichen Rechts zu gründen und damit die Eigenkapitalverzinsung aktuell, die höher ist als die Fremdkapitalverzinsung, die zugestanden ist, zu erreichen. Mit der Gründung einer AöR hätte man sofort, die wäre 100 % eigenkapitalfinanziert, die 3,2 % gesichert. Das ist also gestaltbar.

Wenn demnächst die Fremdkapitalzinsen höher sind, dann überlegen wir, entnehmen Eigenkapital, Kapitalherabsetzung, und finanzieren das Ganze fremd, am besten über die eigene Sparkasse, 50-jährig. Da gibt es dann auch keine Alternative. Dann haben wir vielleicht einen noch schöneren hohen Zinssatz.

Mit anderen Worten: Wenn es eine legale, sogar richtige, vom Bund der Steuerzahler gewissermaßen geforderte Gestaltung gibt, die die Abwasserbeseitigung einer eigenen Gesellschaftsform zuweist, dann hätte das die Folge, die wir eigentlich anstreben, dass wir nämlich den Eigenkapital- bzw. langfristigen Fremdkapitalzinssatz hier auch ansetzen dürfen.

Dann kommt der zweite Punkt in dem Satz vom Bund der Steuerzahler, der mich jetzt verwirrt. Da steht nämlich: „[...] eine Querfinanzierung zum Kernhaushalt zu verbieten.“ Das kann ja nicht sein. Wenn ich eine GmbH gründe, kann es ja nicht sein, dass ich 100 % Eigenkapital bereitstelle – in Bochum wären das 400 Millionen Euro –, aber keinen Ertrag aus dem Eigenkapital erzielen darf. Das kann nicht richtig sein. Das heißt, wenn ich diese eigenständige Gesellschaft ausstatte, wird eine Eigenkapitalvergütung und/oder Fremdkapitalvergütung eine natürliche Folge sein. Damit sind wir automatisch bei der Frage: Wie hoch? Wenn ich eine langfristige Anlage, Fristenkongruenz, finanzieren muss, dann sind die Kredite logischerweise langfristig. Dann bin ich bei 30 Jahren, weil ich keine längere Zinsbindung erreichen kann. Also ist es 30-jähriger Zinssatz, egal ob Eigen- oder Fremdkapital.

Ob man jetzt ein Wahlrecht macht oder ob man den Vorschlag von 50:50 aufnimmt, es ist auf jeden Fall richtig, sich am Eigenkapitalzinssatz zu orientieren. Für die langfristigen Fremdkapitalzinssätze haben wir im Gegensatz zu dem, was das Gericht festgestellt hat, eine Bezugsgröße, nämlich die risikolose Bundesanleihe mit einem kommunaltypischen Aufschlag. Ich habe mal gesagt: 100 Basispunkte. Wir kennen diese Aufschläge aus den Anleihen, die wir in den letzten fünf, acht Jahren begeben haben.

Da weiß man, was kommunaltypisch ist. Das ist schon ein klein wenig unterschiedlich zwischen Wuppertal, Düsseldorf und Oberhausen, aber geringfügig, gemessen an den Größenordnungen, um die es hier insgesamt geht.

Ob Eigenkapital- oder Fremdkapitalzinssatz, wenn die Referenz eine eigenständige Abwassergesellschaft ist, dann sind beides langfristige Zinssätze. Der quantitative Unterschied zwischen diesen beiden Zinssätzen ist dann fast schon vernachlässigbar. Dann kann man entweder Fremdkapital oder Eigenkapital oder eine Mischform nehmen, aber auf jeden Fall nicht die aktuelle Fremdkapitalfinanzierung, weil die unterschlägt, dass das Gesamtkreditportfolio einer Stadt ganz anderen Gesichtspunkten gehorcht als eine langfristige Abwasserfinanzierung.

Nicht zuletzt der Risikogesichtspunkt: Das heißt, ein Gesamtkreditportfolio beinhaltet, wenn es kurzfristig finanziert ist, mehr Risiko. Das ist der Trade-off zwischen Aufwand und Risiko. Habe ich viel Aufwand, habe ich wenig Risiko. Habe ich wenig Aufwand, sprich: Durchschnittzinssatz, dann habe ich eben ein höheres Risiko. Das wollen wir eigentlich nicht in den Abwasserhaushalt übertragen.

Markus Berkenkopf (Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank, dass wir die Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen.

Ich möchte zunächst auf die Frage von Herrn Wedel nach dem Verhältnis zwischen dem OVG-Urteil und dem neuen Gesetzentwurf zum KAG eingehen. Wir halten das Gesetz für nicht anwendbar, sprich: das Urteil soll klar ausgehebelt werden. Letztendlich finden wir eine Neuregelung gut – das kann ich ganz offen sagen –, weil der Gesetzgeber nie Regelungen zu den Benutzungsgebühren geschaffen hat. Es hat nie eine Klarstellung gegeben. Dadurch kam die Rechtsprechung so, wie wir sie haben. Dass hier Klarstellungen erfolgen, ist gut.

Damit leite ich über zu der Frage von Herrn Tritschler nach den Rechtsunsicherheiten. Wir haben im KAG den Grundsatz: Kostendeckung und keine Gewinne. Das ist auch mit der angestrebten Neuregelung der Fall, dass Gewinne erwirtschaftet und abgeführt werden. Jetzt kann man darüber streiten: Ist die Eigenkapitalverzinsung sinnvoll, wenn ich Kapital aus dem Kernhaushalt gebunden habe, oder nicht? Es kommt auf die Höhe an. Das Gericht sagt eindeutig und klar, auch nachvollziehbar, wie wir meinen, dass die Kapitalerhaltung im Fokus stehen muss. Wenn man das Ganze betriebswirtschaftlich betrachtet, dann führt das dazu, dass Kapital abgezogen wird. Durch die Gewinnabführung wird Kapital entnommen; das ist quasi eine Bilanzkürzung. Das würde kein Kaufmann machen.

Deswegen haben wir auf diese Möglichkeit hingewiesen, dass der Gesetzgeber ja klarstellen könnte. Eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung könnte man vorschreiben. Wir haben auch nicht gesagt, dass es eine Anstalt öffentlichen Rechts sein muss. Das ist eine Form, die man wählen könnte, aber so, dass man eben – das wundert Sie vielleicht – einen Sonderhaushalt hat. Damit löst man das Kapital in jedem Fall aus dem Kernhaushalt heraus. Wir sind der Meinung, dass das transparenter ist für die politische Entscheidungsfindung und für die Bürgerinnen und die Bürger.

Dann haben Sie nach den unklaren Rechtsbegriffen gefragt. Mit der Gesetzesbegründung hatten wir in der Tat unsere Probleme, weil wir da sehr viel Interpretationsspielraum sehen und der Meinung sind, das sollte in jedem Fall klargestellt werden. Das kommt auch in anderen Stellungnahmen zum Ausdruck. Es gibt Begrifflichkeiten, die im kommunalen Abgabenrecht einfach so klar sind, dass man sie nicht verändern sollte; man sollte sie quasi fortschreiben.

Herr Tritschler hat nach anderen Beispielen gefragt. In Baden-Württemberg gibt es keine Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten. Das findet dort einfach nicht statt.

Bei der ganzen Aktion in den letzten Jahren haben wir immer wieder recherchiert und in anderen Bundesländern geguckt. In Niedersachsen – das Beispiel haben wir ja genannt – gibt es eine Regelung, dass man auf einen kürzeren Zeitraum für die Zinsbetrachtung, für die Zinsbemessung geht. Das fanden wir ganz charmant, weil man nah am Haushaltsrecht ist, also am Kernhaushalt der Trägerkommune.

In Schleswig-Holstein beispielsweise führen die Betriebe keine Gewinne an die Trägerkommunen ab. Das war in den letzten Jahren insofern problematisch, als dass sie hohe Kapitalreserven angehäuft haben und Negativzinsen zahlen mussten. Das kann auch nicht im Sinne der Abgaben der Steuerzahler sein.

Thomas Kerkhoff (Bürgermeister der Stadt Bocholt [per Video zugeschaltet]): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank, dass ich auch in dieser Anhörung Stellung nehmen darf. – Vieles ist in der Tat schon von den Vorrednern gesagt worden. Dem einen oder anderen kann ich mich vielleicht anschließen, vielleicht muss man auch ab und zu in den Widerspruch gehen. Ich möchte meine Stellungnahmen gerne aufteilen, zum einen zum NKF-CUIG sprechen, zum anderen zum KAG.

Die Frage von Herrn Frieling zum NKF-CUIG war: Was würde passieren, wenn das Gesetz nicht verabschiedet würde? Viele haben abstrakt schon alles sehr richtig beschrieben. Ich kann für die Stadt Bocholt sagen: Unser Haushaltsplanentwurf für das kommende Jahr sähe im Ergebnishaushalt ein Defizit von 20 Millionen Euro vor, wenn wir das Gesetz nicht hätten, also wenn wir nicht isolieren könnten. Mit der Isolierungsmöglichkeit kommen wir auf ein negatives Ergebnis von 11 Millionen Euro. Das heißt, wir haben 9 Millionen Euro in dem Fall isoliert. Daran kann man sehen, welchen hohen Anteil der zusätzliche Aufwand, den wir jetzt haben, am möglichen Jahresergebnis ausmacht. Insofern – das haben einige Vorredner gesagt – hilft uns dieses Gesetz jetzt, gleichwohl – auch das ist mehrfach betont worden – ist es kein echtes Geld. Das heißt, in der Liquiditätslage sieht es noch mal deutlich dramatischer aus.

Aber ich möchte das hier in eine Wertung einstellen, weil es von einigen Vorrednern aus meiner Sicht zu deutlich kritisiert wurde. Ich wende mich gegen den Begriff „Bilanztrick“. Sprache prägt in dem Fall auch das Bewusstsein. Es ist eine Gestaltungsmöglichkeit, die den Kommunen gegeben wird und die wir ausfüllen können. Wir alle müssen das – dafür haben wir Amtseide abgelegt – nach sachgerechten Erwägungen tun. Wenn dies durch den Landtag gesetzlich normiert wird, dann kann ich schon gar nicht feststellen, dass wir uns sogar im Bereich einer möglichen Straftat bewegen

würden. Wir müssen ganz deutlich Abstand davon nehmen, dass ein solcher Duktus in die Kommunikation hineinkommt.

Ich glaube aber auch – und das ist betont worden –, dass es das Problem nur ein Stück weit mindert. Wenn man sich das Ganze analog zu Instrumenten, die es sonst im Finanzwesen gibt, vorstellt, ist es eine Art Stundung, die man sich selber gewährt, von Rückzahlungen, die man zu leisten hätte.

Was das Thema der Unbestimmtheit anbelangt, bin ich hin und her gerissen. Zum einen ist es sicherlich immer gut, ausfüllungsbedürftige, unbestimmte Rechtsbegriffe zu haben. Ich bin kein Freund davon, in gesetzlichen Regelungen alles dezidiert vorzuschreiben. Gerade die Kommunen sind an vielen Stellen dankbar für Gestaltungsspielräume und auch für Möglichkeiten, Gesetze auslegungsfähig anzuwenden; ich zumindest bin ein großer Fan davon. Deswegen finde ich das gar nicht so kritikwürdig. Gleichwohl braucht man sachgerechte Anknüpfungspunkte, die man dann ausfüllen kann. Es ist eine Abwägungssache bei Dingen, die hier miteinander in Konkurrenz stehen.

In der Frage, wie sich das auswirkt, sehe ich ehrlicherweise noch eine kleine Diskrepanz zwischen Umlagehaushalten und den die Kommunen betreffenden Haushalten. Ich habe im näheren Umfeld durchaus die Erfahrung gemacht, dass Umlagehaushalte nicht so willig sind, die Isolierungstatbestände anzuwenden, weil sie letztlich, wenn sie es nicht tun und diese Beträge über die Umlage refinanziert bekommen, das Geld auch ganz echt von den ihnen angehörigen Kommunen oder die Landschaftsverbände von den Kreisen und kreisfreien Städten erhalten. Daher ist insbesondere Wert darauf zu legen, dass ein Stück weit eine Isolierungspflicht besteht, auch für Umlagehaushalte, damit am Ende nicht einseitig die Städte und Gemeinden betroffen sind.

Bei den Zeiträumen kann ich mich den Vorrednern anschließen. Ich glaube, dazu ist alles gesagt worden.

Zum Thema „Doppelhaushalte“: Nach meiner Wahrnehmung hat nicht die überwiegende Anzahl an Kommunen solche verabschiedet. Daher weiß ich nicht, ob es vielleicht ein Spezialproblem ist, das auch durch eigene kommunale Gestaltung ein Stück weit in den Griff zu bekommen ist.

Was ich neben dem, was durch dieses strukturelle Element jetzt an Bilanzierungshilfe gegeben ist, auch noch sagen kann, ist: Es ist notwendig, dass die Kommunen in der Liquidität echtes Geld bekommen. Ein erster Schritt ist hier vielleicht die Zurverfügungstellung einer zusätzlichen Milliarde im Rahmen des Kommunalgipfels in dieser Woche. Das wird sich aber insbesondere bei der Flüchtlingssituation dauerhaft verstetigen müssen; denn das Problem wird nicht allein in 2023 zu bewerkstelligen sein, sondern sich in den kommenden Jahren fortsetzen. – So viel zum NKF-CUIG.

Zum KAG ist vieles gesagt worden. Auch da war die Einstiegsfrage: Was wäre, wenn das Gesetz nicht verabschiedet würde? Es ist gerade schon angesprochen worden, dass das entsprechende Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Das heißt, man wäre dann ein Stück weit darauf angewiesen, zu wissen: Was macht man jetzt? Wendet man die Maßgaben, die das OVG festgestellt hat, an oder nicht? Welchen Zeitraum nimmt man

insbesondere für die Bemessung des Zinssatzes? Daher ist es schon zu begrüßen, wenn es jetzt schnell eine gesetzliche Grundlage gibt.

Ich mache keinen Hehl daraus, dass ich auch mit einem 50-jährigen Berechnungszeitraum für die Zinsen weiterhin kein Problem gehabt hätte. Es ist vielleicht auch insgesamt nicht das größte Gerechtigkeitsproblem, welches das OVG durch seine Rechtsprechung aufgelöst hat. Ich würde jetzt nicht so weit gehen wie der Kollege Müller gerade. Aber man muss schon sagen, dass es den Kommunen durch die Urteilsfindung schwerer gemacht wird, entsprechende Lasten, die langfristig finanziert sind, zu tragen.

Bei dem einheitlichen Zins kann ich mich dem anschließen, was die Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung anbetrifft. Wenn eine Kommune mehrere Eigenbetriebe hat, auch wenn das mit einer gebührengerechten Veranlagung schwer zu vereinbaren ist, wäre es schön, wenn man insgesamt einen einheitlichen Zinssatz in einer Kommune hätte. Es macht doch erhebliche Schwierigkeiten, wenn man permanent mit allen Eigenbetrieben oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen different umgehen muss.

In der Welt vor dem Urteil war ich durchaus kein Gegner des Zuschlags, den man nehmen durfte. Auch dieser ist jetzt leider abhandengekommen.

In der Beurteilung stelle ich mich ein bisschen konträr zum Bund der Steuerzahler. Ich sehe das hier deutlich nicht als Nichtanwendungsgesetz, sondern weil das OVG-Urteil gerade an allgemeine haushaltsrechtliche Bestimmungen, insbesondere des § 75, angeknüpft hat, glaube ich, dass der Landtag in der Situation der Gewaltenteilung hier von seinem guten Recht Gebrauch macht, diesen Tatbestand näher zu regeln und auszuführen. Damit kommt er gerade dem Auftrag, der sich aus dem Urteil des OVG ergeben würde, nach.

Insoweit ist es richtig, dieses Gesetz zu machen und das zu regeln, damit die Kommunen wieder Sicherheit haben und zeitnah – da schließe ich mich so ziemlich allen Vordnern an – in die Lage versetzt werden, sichere Gebührenbescheide zu verschicken. So können sie den Bürgerinnen und Bürgern sachgerecht und ohne entsprechende Vorbehalte, die man den Bescheiden sonst vielleicht beifügen müsste, die Gebühren auferlegen.

Ich glaube auch, wenn ich das noch ein Stück weit in Kontrastierung zur Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler sagen darf, dass es durchaus sachgerecht ist, eine Eigenkapitalverzinsung für den Gesamthaushalt begünstigend vorzunehmen. Wenn wir das nicht tun, müssen wir in der Welt, in der wir leben, wahrscheinlich am Ende des Tages viel mehr über die Einnahmebeschaffung über allgemeine Steuermittel gehen. Das ist in kommunalen Haushalten eigentlich im Wesentlichen die Grundsteuer B, wenn man es zumindest langfristig und sachgerecht machen will. Ob es gerechter ist, ein allgemeines Mittel wie eine Steuer zu nehmen anstatt ein durch Gegenleistung finanziertes Mittel wie eine Gebühr, die man dann sachgerecht nachweisen muss, das widerstrebt mir so ein bisschen in der Einordnung einer allgemeinen Hierarchie der verschiedenen Abgabenarten. Deswegen halte ich es für sehr sachgerecht, dass man hier das eingesetzte Kapital einer Verzinsung zuführt.

Letzter Punkt: Ich glaube, die Freiheit der Kommunen ist noch ein bisschen größer, wenn man sowohl den Herstellungswert als auch, wenn man es sachgerecht ermitteln möchte, den Wiederbeschaffungszeitwert nehmen kann. Herr Dr. Hollstein hat gerade schon darauf hingewiesen, wie lange die Nutzungsdauern und Abschreibungszeiten bestimmter Anlagevermögensgüter sind. Gerade da macht es Sinn, dass man zumindest die Möglichkeit hat, den Wiederbeschaffungszeitwert zu unterstellen, weil es einfach in einer Welt, in der wir jetzt wieder mit einer Inflation leben müssen, sein kann, dass das Gut, das man dann zu einem spezifischen Zeitpunkt wiederherstellen muss, deutlich mehr kosten wird, als man über Gebühren in der Vergangenheit dafür einnehmen konnte. Das brächte in der Zukunft noch ein weiteres Risiko für die Kommunalhaushalte mit sich.

Erik Uwe Amaya (Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank, dass ich für unseren Landesverband zu diesem Thema sprechen darf. – Es wurden drei Fragen an mich gerichtet, zum einen von Herrn Abgeordneten Wedel bezüglich der Umsetzung des OVG-Urteils und zu den möglichen Berechnungsmodellen, zum anderen von Herrn Abgeordneten Tritschler zur Relevanz bei den Betriebskosten.

Man muss vielleicht dazusagen: Wir vertreten Hauseigentümer, Wohnungseigentümer und auch private Vermieter. Gerade das Thema „Abwassergebühren“ ist schon seit jeher ein großes Ärgernis, weil die Abwassergebühren von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich sind. Wir veröffentlichen in regelmäßigen Abständen ein Abwassergebührenranking auf Bundesebene. Dabei sind sehr starke Abweichungen festzustellen. Von den 25 teuersten Kommunen bei den Abwassergebühren liegen 15 allein in Nordrhein-Westfalen. Die großen Abweichungen werden immer mit der Topografie begründet. Interessant ist nur, dass beispielsweise unter den 25 günstigsten Kommunen 15 in Bayern und Baden-Württemberg liegen. Die haben sicherlich auch eine besondere Topografie. Das kann es nicht unbedingt rechtfertigen, dass die Abwassergebühren derartig hoch sind.

Deswegen war die Freude über das Urteil des OVG in Münster zunächst einmal sehr groß, wo die Berechnungspraktik auf dem Prüfstand stand und dann auch bezüglich der Verzinsung teilweise einkassiert worden ist.

Allerdings, um das sehr deutlich zu sagen, haben wir trotzdem ein Interesse an klaren Regeln bzw. einer möglichst schnellen Umsetzung unter Berücksichtigung des Urteils. Denn – das ist in Bezug auf die Betriebskosten sehr wichtig, ich habe es eingangs erwähnt – wir vertreten private Vermieter. Die sind sehr daran interessiert, dass die Betriebskostenabrechnungen rechtssicher sind. Das erfordert, dass auch die Abwassergebührenbescheide zutreffend sind.

Deswegen ist es grundsätzlich begrüßenswert, dass hier sehr schnell ein Gesetzentwurf auf den Tisch gelegt worden ist. Ich habe nicht damit gerechnet, dass die neue Landesregierung so schnell handelt. Das ist zu begrüßen, das muss man schon sehr deutlich sagen. Aber man muss sich das noch im Detail anschauen und insbesondere berücksichtigen, was das OVG Münster in den Leitsätzen festgehalten hat.

Im Prinzip stellt sich immer die Frage, wie lange man das jetzt laufen lässt. Die 50 Jahre wurden ganz klar einkassiert. Das OVG Münster hat dann gesagt, dass zehn Jahre durchaus ausreichend sein können. Man kann sich darüber streiten. Einige Vordner wünschen sich einen längeren Zeitraum und sagen, das sei für die Bürger gegebenenfalls interessanter. Wir sehen das nicht unbedingt so, sondern meinen, dass die zehn Jahre, die in den Leitsätzen ganz klar benannt worden sind, in dem vorliegenden Gesetz durchaus berücksichtigt werden könnten. Aber diese Entscheidung müssen die regierungstragenden Fraktionen treffen.

Für uns ist es wichtig, dass die Entscheidung zeitnah erfolgt, damit erst mal Rechtssicherheit herrscht, damit auch wieder ein bisschen Ruhe einkehren kann. Es ist letztendlich relevant für die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen für das nächste Jahr. Sie wissen, dass immer bis zum 31. Dezember die Betriebskostenabrechnungen bezüglich des Vorjahres den Mieterinnen und Mietern gegenüber abgegeben werden müssen. Deswegen muss man hier handeln.

Wie gesagt, unsere Kritik betrifft mehr die Laufzeit. Wir hätten uns gewünscht, dass man sich etwas mehr an der Entscheidung des OVG Münster orientiert hätte.

Vorsitzender Guido Déus: Das war die erste Fragerunde. – Wir haben noch eine Dreiviertelstunde Zeit und können in eine zweite Fragerunde einsteigen.

Heinrich Frieling (CDU): Herzlichen Dank für die ausführlichen Stellungnahmen bis hierhin. – Meine erste Frage richtet sich an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, ich denke, vor allem an Herrn Dr. Wiefing. Der Landkreistag hat zum NKF-CUIG auf das Thema „Wahlrecht bei den KdU-Mitteln“ hingewiesen. Ich bitte Sie, einmal deutlich zu machen, was Ihnen da vorschwebt, warum Sie Wert darauf legen.

Die zweite Frage geht an die kommunalen Spitzenverbände, den VKU, aber auch gerne – vielleicht haben Sie es in Ihren Kommunen durchgerechnet – an den einen oder anderen Praktiker, Herrn Kerkhoff, Herrn Busch, Herr Müller und Herrn Murrack. Ist durch diesen Gesetzentwurf jetzt tatsächlich eine Aufkommensneutralität gegeben? Kommen Sie jeweils dahin, oder gibt es doch noch Abweichungen, die dann etwa über die Grundsteuer oder anders bei den Kommunen abzubilden wären?

Die dritte Frage geht ein bisschen nach vorne und richtet sich an denselben Kreis wie gerade, auch gerne wieder an die Praktiker, wenn Sie es bei sich vor Ort darstellen können und möchten. Wir stabilisieren jetzt die Gebührenerhebung, aber es kommen gerade auf den Bereich des Abwassers in der Zukunft große Herausforderungen zu, wenn man an Extremwetterereignisse und andere Dinge denkt, bei denen hohe Investitionskosten dauerhaft zu refinanzieren sind. Sind wir vor dem Hintergrund mit dem Gebührensystem insgesamt gut aufgestellt, um diesen Investitionen gerecht zu werden? Wie gesagt, zu beiden Fragen bitte ich um Praxisbeispiele, sofern vorhanden.

Christian Dahm (SPD): Ich will mich deutlich kürzer fassen. – Meine Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Haben Sie Erfahrungen aus anderen Bundes-

ändern, wie die das mit der Isolierung machen? Gibt es da so etwas? Haben Sie ähnliche Beispiele für uns?

Die zweite Frage: In der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände bin ich über eine Anmerkung gestolpert. Auf der vorletzten Seite unten heißt es:

„Ergänzende Bitte des Städtetages NRW:

Übertragung von Teilbereichen der kommunalen Finanzbuchhaltung auf privatrechtlich organisierte Rechtsträger wieder zulassen“

Herr Hamacher, gibt es aus Ihrem Verband auch diese Erkenntnis? Ich möchte die Frage ebenso an Herrn Dr. Hollstein für den Bereich des VKU richten. Ist der Wunsch aus Sicht des VKU gerechtfertigt?

Dr. Robin Korte (GRÜNE): Ich habe zwei Nachfragen betreffend das KAG. Die eine Frage habe ich eben schon gestellt, sie wurde nicht wirklich beantwortet. Deshalb will ich sie noch einmal präzisieren; das scheint mir notwendig. Es betrifft den Gültigkeitszeitraum der neuen Regelung. Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch Herr Busch gehen in Ihren Stellungnahmen darauf ein. Ich will es noch einmal zitieren, damit klar ist, was gemeint ist. Die kommunalen Spitzenverbände sagen:

„Die Kommunen bitten um aussagekräftige Klarstellungen im Gesetzentwurf oder in den Gesetzesmaterialien, für welche Gebührenszeiträume vor dem Hintergrund des allgemeinen gesetzlichen Rückwirkungsverbot es neue Gebührensatzungen auf die neue Rechtslage gestützt werden dürfen.“

Herr Busch hat eine andere Formulierung, bezieht sich aber auf denselben Punkt. Wie sollte denn aus Ihrer Sicht die Anwendung der neuen Gesetzeslage geregelt werden?

Die zweite Frage geht an die kommunalen Spitzenverbände und den VKU und betrifft eine weitere Anregung der kommunalen Spitzenverbände. Sie haben in Ihrer Stellungnahme auch vorgeschlagen, den Begriff „betriebsnotwendig“ zu streichen. Unter § 6 Abs. 2 des Gesetzes, Punkte 1 und 2, haben Sie jeweils eine Streichung des Begriffs „betriebsnotwendig“ vorgeschlagen, zum einen in Bezug auf betriebsnotwendiges Anlagevermögen, zum anderen auf betriebsnotwendiges Kapital, danach noch auf betriebsnotwendiges Anlagegut. Können Sie bitte erläutern, warum Sie dieses Wort streichen möchten? Welches nichtbetriebsnotwendige Kapital oder Anlagegut sollte denn aus Ihrer Sicht mit unter diesen Gesetzentwurf fallen?

Dirk Wedel (FDP): Vielen Dank für die ausführlichen Stellungnahmen bis hierhin. – Meine erste Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, Herrn Berkenkopf und Herrn Amaya. Ich möchte an der Stelle noch die Stellungnahme 18/56 der Industrie-Wasser-Umwelt e. V. einführen, in der sich zwei ganz interessante Bemerkungen finden. Zum einen:

„Das Gebührenrecht [...] soll so verändert werden, dass es zukünftig zulässig ist, dass höhere Gebühren verlangt werden können, als durch die Abwasserbehandlung und Abwasserentsorgung tatsächlich entstehen.“

Die andere Aussage, die noch ganz interessant ist, lautet:

„[...] da die mit der Abwasserbehandlung betrauten Anstalten in der Vergangenheit regelmäßig Überschüsse an die Kommunen gezahlt haben.“

Aus meiner Sicht schließt sich daran die Frage an, ob das so zutreffend ist oder nicht.

Dann hätte ich zum NKF-CUIG noch zwei Fragen an die kommunalen Spitzenverbände und an Herrn Murrack:

Können Sie aus dem, was Ihnen bisher von Ihren Mitgliedskommunen zu dem Thema „Kriegsfolgebelastungen“ an Fragen und Eingaben geschildert worden ist, darstellen, welche Positionen Kämmereien wohl darunter fassen könnten oder auch gerne wollten?

Was würden Sie davon halten, wenn man versuchen würde, das enger zu fassen, indem man nur unmittelbare Belastungen für die Isolierung als zulässig erachten würde?

Sven Werner Tritschler (AfD): Wir verzichten auf weitere Fragen.

Vorsitzender Guido Déus: Dann sind wir, was die Fragen angeht, einmal durch. Alle Sachverständigen sind noch einmal angesprochen worden. Wir haben insgesamt 40 Minuten für die Antworten. Je kürzer Sie sich fassen, umso mehr ermöglichen Sie es den anderen Kollegen, hier auch noch Stellung beziehen zu können.

Katharina Suhren (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich beginne mit dem NKF-CIG. Die SPD hat nach Erfahrungen aus anderen Bundesländern mit der Isolierung gefragt. Es gibt eine ähnliche Konstruktion in Niedersachsen. Die ist nicht ganz identisch, aber sie kommt dem schon relativ nah. Dort gibt es auch eine bilanzielle Darstellung von Fehlbeiträgen. Es ist ein Coronagesetz, es kam auch 2020; das muss man dazusagen. Es ist kein Gesetz, das schon immer bestand, sondern es ist an die epidemische Lage gekoppelt. Das heißt, dort findet eine Darstellung statt. Ich meine, es sind 30 Jahre, über die diese Summe dann wieder ausgeglichen werden soll, also im Unterschied zu Nordrhein-Westfalen.

Jüngst hat Niedersachsen diesen Sachverhalt auch auf die Ukraine angewandt, also wie in Nordrhein-Westfalen eine Zweiteilung vorgenommen, Corona und Ukraine als unterschiedliche Sachverhalte. Im Detail könnte ich dazu noch etwas nachreichen, wenn es Sie interessiert. Das ist jetzt aus dem Stand heraus das, was ich dazu weiß.

Zu der Frage nach der Art der Kriegsfolgebelastungen: Als typischer Isolierungstatbestand fallen einem natürlich direkt die Energiekosten ein. Aber hier verweise ich auf die kommunalen Praktiker, die werden dazu entsprechend ausführen können. Gleiches gilt für die Formulierung der unmittelbaren Belastung.

Dr. Stefan Ronnecker (Städtetag Nordrhein-Westfalen [per Video zugeschaltet]): Ich schließe gerne noch zur Frage der Rückwirkung der Grünen an. In der kommunalen Praxis wird sehr intensiv darüber diskutiert, ab welchem Zeitpunkt die Neuregelung

des KAG für Gebührensatzungen zur Anwendung kommen kann. Es ist völlig klar: Wenn das Gesetz jetzt im Dezember in Kraft tritt, dann kann man in Gebührensatzungen, die für Gebührensatzräume ab 2023 ff. gelten, das neue Recht anwenden.

Spannend ist aber die Frage, inwiefern man ab Dezember Satzungen erlassen kann, die die Zeiträume 21 und 22 betreffen. Denn es gibt immer noch eine Reihe von Marktveranlagungen für diese Zeiträume, und es gibt eine Reihe von Kommunen, die im Abwasserrecht den Frischwassermaßstab verwenden. Das heißt, dort sind die Jahre 21 und 22 noch nicht final festgesetzt. Hier stellt sich in besonderem Maße die Frage, welches Recht in den Jahren 21 und 22 zur Anwendung kommt. Es ist völlig klar, die Kommunen, die den Frischwassermaßstab haben, würden dann gegebenenfalls das neue Recht schon rückwirkend anwenden können. Insofern bedarf es hier einer Klarstellung, natürlich auf der Grundlage einer sorgfältigen rechtlichen Prüfung, inwiefern es sich um einen Fall der echten Rückwirkung handeln würde. Das möchte ich an dieser Stelle nicht final entscheiden und beurteilen.

Wir hätten uns auf jeden Fall eine klare Aussage im Gesetzentwurf gewünscht, wie der Gesetzgeber seine Regelung und die Anwendungszeiträume sehen möchte, weil wir sonst ganz intensive Debatten in den Räten bekommen, aber möglicherweise auch unberechtigte oder unnötige Klageverfahren, wenn sich Abgabepflichtige in ihren Rechten beschnitten sehen, weil sie sich auf die Rückwirkung berufen.

Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Es ist gefragt worden, ob die jetzt vorgeschlagene Regelung in § 6 Abs. 2 aufkommensneutral ist. Die Kommunen werden nicht genauso dastehen wie vor der Entscheidung des OVG Münster. Nein, das wird nicht so sein. Das kann gar nicht sein, weil man vorher einen 50-jährigen Durchschnittszinssatz berechnen durfte, nach OVG jetzt nur zehn Jahre, und es sollen 30 Jahre Durchschnitt geregelt werden. Es ist klar, dass dabei nicht das Gleiche herauskommen kann.

Trotz alledem hatte ich vorhin schon gesagt, dass 30 Jahre in Ordnung sind. Wir haben verschiedene Anlagegüter. Es geht ja immer nur um die langlebigen Anlagegüter wie Kläranlagen, Kanäle. Eine Kläranlage hält im Durchschnitt 30 Jahre. Ein Kanal muss nach OVG Münster mindestens auf 50 Jahre refinanziert werden; darunter dürfen Sie gar nicht bleiben. Dann brauchen Sie eben 50 Jahre, bis Sie die 100 Euro wieder drin haben, die Sie in dem Bereich investiert haben. Das ist eine lange Durststrecke.

Das OVG hat in der Entscheidung nicht gesagt, dass die alte Rechtsprechung nicht mehr gilt. Das Geld, das jedes Jahr zurückkommt, kann ich nicht dazu benutzen, Kindergärten zu ertüchtigen oder Kindertagesstätten zu bauen. Das Oberverwaltungsgericht hat immer nur gesagt: Das Geld fließt zurück. Wenn der Kanal erneuert werden muss, dann musst du das Geld wieder auf den Tisch legen. – Aber es ist kein Geld des Gebührenzahlers. Das muss man noch einmal deutlich herausstellen. Mit den 100 Euro, nur als Beispiel, hätte ich auch eine Kindertagesstätte bauen können. Das konnte ich aber nicht, weil ich einen öffentlichen Kanal in den Boden legen musste. Dann war das Geld da gebunden. Das ist der Hintergrund der Rechtsprechung.

Den Gültigkeitszeitraum hatte ich vorhin schon mal angesprochen. Es wäre schön, wenn das noch 2022, möglichst in der ersten Dezemberhälfte, in Kraft treten könnte. Man muss gucken, inwiefern man es für 2022 noch anwenden kann. Es gibt zwei verschiedene Methoden. Wenn Sie bei der Schmutzwassergebühr mit Vorausleistungen arbeiten, dann kommt der Gebührenbescheid erst 2023 und nicht mehr 2022, weil Sie erst nur Vorausleistungen zahlen, weil ja erst mal die Menge der Inanspruchnahme festgestellt werden muss. Da könnte man das Gesetz auf jeden Fall noch anwenden.

Der weitere Punkt, der auch wichtig ist – es wurde nach der Betriebsnotwendigkeit gefragt –: Ja, wir haben in der Stellungnahme gesagt, dass sich das von selbst versteht. Es gibt im Benutzungsgebührenrecht den Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten. Der besagt, ich darf nur die Kosten ansetzen, die wirklich zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Das zieht sich wie ein roter Faden durch die Rechtsprechung. Das braucht man nicht ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen, das machen die Gerichte ohnehin an dieser Messlatte klar.

Sie können zum Beispiel, wenn es um die Abwasserbeseitigung geht, nicht irgendein Fahrzeug abrechnen, das Sie dafür gar nicht brauchen. Das ist logisch. Ein Kanalspülfahrzeug geht, aber nicht ein Reisebus. Wofür brauchen Sie den? Das nur, um das mal zu sagen. Es ist daher schon klar. Die Verwaltungsgerichte prüfen immer durch: Ist das wirklich zur Aufgabenerfüllung nötig oder nicht? Man braucht Selbstverständlichkeiten, die aus sich heraus verständlich sind, nicht im Gesetz aufzuführen.

Claus Hamacher (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Noch eine kurze Ergänzung zu den Fragen zum NKF-CUIG: Herr Dahm, ich kann leider auch über das hinaus, was die Kollegin schon gesagt hat, keine Beispiele nennen. Das wäre jetzt auch mein Hinweis gewesen. Niedersachsen hat sie genannt. Die meisten Kollegen gucken einen etwas staunend an, wenn man versucht, Ihnen diesen Mechanismus zu erklären. Das muss man ehrlicherweise sagen.

(Christian Dahm [SPD]: Geht uns auch so!)

Herr Wedel hat gefragt, welche Positionen beim Thema „Isolierung“ vorstellbar sind. Neben den schon mehrfach genannten Energiekosten sind das auf jeden Fall Personalkosten, wobei das durchaus unterschiedlich sein kann. Es ist entweder Personal, das zusätzlich für bestimmte Zwecke, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krise stehen, eingestellt werden muss, oder es sind Tarifsteigerungen, wobei es dann immer schwierig ist, wirklich griffig zu erläutern, welcher Teil von Tarifsteigerungen „normal“ – in Anführungszeichen – ist und welcher Aufschlag als Ukraine-Folge angenommen werden muss, die sonst nie eingetreten wäre. Man kann nicht einfach sagen, dass jeder Tarifabschluss ukrainiebedingt ist. Das wäre sicherlich zu weit gesprungen.

Für Baukostensteigerungen gilt im Prinzip das Gleiche. Man muss ein vernünftiges Gefühl dafür entwickeln, was normale Steigerungsraten sind und was außerhalb der Norm ist.

Es kann zum Beispiel auch um Gewerbesteuerbefreiungen gehen, wenn ein Unternehmen vor Ort nachweisen kann, dass es intensive Geschäftsbeziehungen zu Russland hatte

und das Geschäft nun aufgrund von Sanktionsmaßnahmen nicht mehr wahrnehmen kann. Auch das ist theoretisch vorstellbar.

Es gibt aber auch mittelbare Kosten. Um es mal an einem Beispiel deutlich zu machen: Wenn ein Sportverein, der in kommunalen Gebäuden untergebracht ist und dafür vielleicht ein Nutzungsentgelt zahlt, plötzlich das Fünffache zahlen soll, weil die Energiekosten so in die Höhe gegangen sind, und sagt: „Das können wir nicht, das geben unsere Möglichkeit nicht her“, dann will der natürlich von der Kommune eine Unterstützung haben. Das sind alles mittelbare Ukraine-Folgen. Ob man jetzt isoliert oder nicht, ist die zweite Frage. Aber ich wollte nur mal die Bandbreite der vorstellbaren Dinge antippen. Ich bin sicher, die Kollegen, die praktisch vor Ort arbeiten, können das um viele weitere Dinge ergänzen.

Das war es als Ergänzung. – Danke schön.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank, Herr Hamacher und Herr Queitsch. – Herr Dr. Wiefling.

Dr. Christian Wiefling (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank. – Ich beschränke mich auf das NKF-CUIG. Zum KAG ist von meinen Vorrednern alles gesagt worden, bzw. Herr Hollstein wird sicherlich gleich noch etwas hinzufügen.

Konkret gefragt worden bin ich von der CDU-Fraktion hinsichtlich des Wahlrechts, das wir in der Stellungnahme als Sondervotum abgegeben haben. Das betrifft ein bisschen die Thematik „Isolierungspflicht oder nicht“. Fakt ist, der Gesetzentwurf sieht eine Isolierungspflicht vor. In der Vergangenheit – das haben wir auch in der Stellungnahme dargestellt – hat man sich auf ein entsprechendes Wahlrecht mit der KdU-Bundesersatzung verständigen können. Das hängt aber immer davon ab, ob das vor Ort gewünscht wird oder nicht. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert gewesen, wenn man in den Gesetzentwurf eine Kann-Regelung aufgenommen hätte. Das ist aus verständlichen Gründen von den Schwesterverbänden negiert worden. Ich möchte das auch gar nicht diskutieren. Das ist unsere Position, die wir in den Gremien festgelegt haben.

De facto ist es so, wir haben in Nordrhein-Westfalen auch bei den Kreisen unterschiedliche finanzielle Situationen. Es gibt Kreise, die in ihren Kreishaushalten alles isolieren, was geht, und es gibt diejenigen, die geringere Beträge isolieren. Das hängt natürlich davon ab, was man unter eine Isolierungsmöglichkeit fasst oder nicht. Man hat ja die letzten Vereinbarungen unter der Woche mit der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden mitbekommen. Wir regen an, das Wahlrecht vor dem Hintergrund zu betrachten: Wenn ich etwas isoliere – jetzt mal untechnisch gesprochen; die Kämmerer werden es mir nachsehen – und ich bekomme – das ist ja festgelegt worden – zum Beispiel für eine konkrete Coronaufwendung 500 Millionen Euro und ich kann jetzt das, was ich isoliert habe, theoretisch gegenrechnen, was ich dann vom Land bekomme, dann entsteht ja im Gesamtsaldo etwas Negatives. Das mag vielleicht nicht vorstellbar sein. Die Möglichkeit existiert eventuell. Das war bei der KdU-Bundesersatzung auch so. Also, das ist ein Weg, den wir uns da vorgestellt haben, aber aus

bekanntem Gründen wird der von den Schwesterverbänden nicht unterstützt. Das zu Ihrer Erläuterung.

Nach Erfahrungen aus anderen Bundesländern hatte Herr Dahm gefragt. Auch mir ist nur das aus Niedersachsen bekannt. Ich hatte jetzt noch im Hinterkopf, dass – ich glaube, es gab vor einem Monat eine entsprechende Gesetzesänderung – da eine konkrete Schuldenaufnahme zusätzlich festgelegt worden wäre. Das müsste ich jetzt aber im Detail nachgucken. Das kann bei Bedarf nachgereicht werden. Dazu muss man sagen: Darüber, ob die Schuldenaufnahme generationengerechter ist als die Isolierung, kann man trefflich streiten. Ich stelle das jetzt einfach mal zur Disposition.

Bekannt ist, dass Bayern über 1 Milliarde Euro an seine Kommunen weitergereicht hat. Das kann vielleicht eine Wahlkampfaktik gewesen sein – das weiß man nicht –, auf jeden Fall ist da frisches Geld weitergereicht worden. Das sind ja auch entsprechende Lösungsmöglichkeiten, um nicht den Dauerzustand der Isolierung weiter vorzuschreiben.

Die FDP-Fraktion hatte danach gefragt, was unter Kriegsfolgenbelastungen gefasst wird. Da kann ich mich größtenteils Herrn Hamacher anschließen. Neben den Energiekosten hat man natürlich die Personalkosten. Aber man muss auch sehen: Wir haben eine potenzielle Energiemangellage und auch Gasmangellage. Die unteren Katastrophenschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten versuchen, entsprechende Vorhaltemaßnahmen zu organisieren, Stichwort „Notstromaggregate“. Die müssen ja mit Treibstoff betrieben werden. Damit man der entsprechenden Daseinsvorsorgepflicht nachkommen kann, muss man natürlich Treibstoff einkaufen und entsprechend vorhalten. Auch das könnte darunter gefasst werden. Da erkennt man, dass es sehr weit gefasst ist.

Zu der Steuerfreiheit von den 3.000 Euro, die in der Diskussion ist, kam auch eine Anfrage, ob das darunter gefasst werden kann, weil es einen unmittelbaren Zusammenhang gibt mit Inflation und den ganzen Krisenlagen. Also, das ist sehr weitläufig, wobei man bei Gewerbesteuern die Frage stellen muss, wie man das nachher differenziert darstellen will.

Ferner gab es eine Folgefrage der FDP-Fraktion, ob man nur unmittelbare Belastungen für die Isolierung als zulässig erachten sollte. Das will ich nicht abschließend bewerten, aber ob das letztlich in der Praxis zu weniger Verständnisproblemen führen wird, was konkret darunter gefasst wird, weiß ich nicht. Fakt ist – das hatte ich eben auch schon angesprochen –, man kann im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung Vertrauen in unsere Hauptverwaltungsbeamte oder Kämmerer haben, dass da entsprechende Lösungsmöglichkeiten gefunden werden. – Vielen Dank.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank, Herr Dr. Wiefling. – Herr Dr. Hollstein.

Dr. Andreas Hollstein (Verband kommunaler Unternehmen): Ich kann es relativ kurz machen. Bei der Frage Aufkommensneutralität schließe ich mich Herrn Queitsch und Herrn Dr. Ronnecker an.

Ich kann zu Extremwettern – die Frage hatte Herr Frieling aufgeworfen – sagen, dass wir auch in der schriftlichen Stellungnahme das sehr begrüßt haben, denn wir stellen fest, dass diese extremen Wetterereignisse, also im Wesentlichen Starkregen, dazu führen, dass ein Kanalnetz, das auf 50 Jahre ausgelegt ist und in der Gebührekalkulation mit 30 Jahren Wiederbeschaffungswert kalkuliert wird, dann auch abgängig ist. Wir halten es ausdrücklich für gut, dass dies Berücksichtigung findet. Das wird auch zunehmen, denn wir werden das Weltklima sicherlich nicht alleine in Deutschland retten. Das heißt, wir müssen uns real auf eine Veränderung einstellen. Wenn man sieht, wie stark das einzelne Kommunen in ihren Abwasserwerken oder auch unsere kommunalen Unternehmen gewerblicher Art, die Abwasser haben, betrifft, begrüßen wir ganz ausdrücklich, dass diese Möglichkeit geschaffen ist.

Zur Gesetzesgeltung: Ich halte es für vorrangig, noch in diesem Jahr eine klare Aussage zu treffen, aber auch mit der klaren Abgrenzung, die durch das Statement von Herrn Dr. Ronnecker ziemlich deutlich ist. Das heißt, die Frage der noch nicht abgerechneten Tatbestände sollte man in einem Gesetz klar regeln. Dann ist auch klar, dass die Gerichte weniger Arbeit und weniger Belastungen in diesem Fall haben.

Das waren im Wesentlichen die Fragen, Aufkommensneutralität, Extremwetter und die Frage der Abgrenzung.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank. – Herr Müller.

Norbert Müller (Kämmerer der Stadt Nettetal): Auch ich gestatte es mir, es sehr kurz zu machen.

Aufkommensneutralität im Bereich KAG Abwasser ist bei uns gegeben. Ich habe vorhin ja schon bei der Verzinsung angesprochen, dass wir eigentlich mit unserem Mischzinssatz unter den 3,25 % liegen. Das geht natürlich auf Kosten der Gebührensprünge. Wir haben jetzt schon Gebühren für 2023 gerechnet und teilweise Gebührenssteigerungen bis zu 40 %. Das müssen wir aber auch künftig erwarten, ohne Berücksichtigung der Zinsproblematik. Wenn wir jedes Mal wieder auf Wiederbeschaffungszeitwerte usw. gehen und die Baukostenindizes usw. in dem Umfang steigen, wie es jetzt zu befürchten ist, dann wird uns das auch in Zukunft begleiten. – Vielen Dank.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank, Herr Müller. – Herr Murrack.

Martin Murrack (Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“): Auch ich beginne mit dem KAG. Bei uns ist keine Aufkommensneutralität gegeben. Wir haben durchaus bei uns in der AöR eine höhere Belastung, die aber bei Weitem nicht bei dem ist, was es gewesen wäre, wenn das OVG-Urteil ohne das Gesetz hätte umgesetzt werden müssen. Insofern ist da eine Verbesserung zu sehen.

Zum Gültigkeitszeitraum schließe ich mich Herrn Dr. Ronnecker und den anderen Kollegen an. Wenn es rückwirkend möglich ist, würden wir das natürlich begrüßen.

Zu den Kriegsfolgen ist schon vieles gesagt worden. Verluste von eigenen kommunalen Unternehmen ist vielleicht auch noch ein Thema. Wenn die eben intendiert durch die Ukraine-Situation sind, wäre aus meiner Sicht auch noch zu isolieren.

Die Unterbringung von Geflüchteten ist, glaube ich, noch nicht genannt worden. Das ist natürlich selbstverständlich, aber weil das noch nicht genannt worden ist, sollten wir es hier zumindest zu Protokoll geben.

Das Gleiche gilt für externe Kosten für Dienstleister, die in dem ganzen Bereich eingesetzt werden.

Das ist es aus meiner Sicht.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank, Herr Murrack. – Herr Dr. Busch.

Dr. Manfred Busch (Kämmerer a. D.): Auch ich bin Herrn Ronnecker und Herrn Queitsch für die Klarstellungen bezüglich des Gültigkeitszeitraums dankbar. Ich glaube, der Punkt ist klar geworden.

Was die Aufkommensneutralität am Beispiel der Stadt Bochum – es wurde ja nach Beispielen gefragt – angeht: Das reine OVG-Urteil würde Ausfälle in Höhe von etwa 20 Millionen Euro bedeuten, der jetzige Entwurf, so, wie er auf dem Tisch liegt, 14 Millionen Euro, und wenn wir die Abwasserentsorgung in einer AöR hätten, dann etwa 9 Millionen Euro. Wie kommen diese Unterschiede zustande? Das jetzige KAG, so, wie es auf dem Tisch liegt, bedeutet, dass man Eigen- und Fremdkapital, also die Gesamtfinanzierung, zusammenstellt. Der Eigenkapitalanteil ist halt relativ niedrig, weil die Stadt Bochum eben nicht zu den reichen Städten im Lande gehört, der Fremdkapitalanteil entsprechend hoch. Das heißt, ein relativ kleinerer Teil wird mit 3,2 % verzinst, und der Fremdkapitalzins, den ich über das gesamte Kreditportfolio ermitteln muss, liegt bei etwas über 1 %. Warum ist das so? Weil wir gerade vor Kurzem etwa 200 Millionen Euro im Rahmen einer Anleihe aufgenommen haben, die halt unter 1 % verzinst wird. Warum ist das wiederum so? Weil wir ein aktives Schuldenmanagement in Bochum haben, bei dem wir ein gewisses Risiko, auch ein Zinsänderungsrisiko eingehen, das aber mit dem Abwasserbereich null Komma null zu tun hat. Das heißt, hier würden der Abwasserbereich und die Abwassergebühren davon profitieren, dass die Stadt Bochum insgesamt bereit ist, gewisse Risiken in Kauf zu nehmen, also weniger Aufwand zu haben, dafür aber mehr Zinsänderungsrisiko, weil halt die Gesamtsituation der Stadt so ist, dass man irgendwie durchkommen muss.

Mit anderen Worten: Wenn wir eine AöR hätten und die mit 100 % Eigenkapital ausstatten würden, dann wäre der Ausfall nur 9 %. Und je nachdem, wie man sich jetzt noch mit Eigenkapital- und Fremdkapitalzinssätzen als Durchschnitt verständigt, wäre der Ausfall vielleicht etwas niedriger. Das heißt, gerade die Frage des einheitlichen Zinssatzes spielt für die Stadt Bochum die entscheidende Rolle, denn, wie schon dargestellt, es ist ja nicht zu verstehen, dass man sozusagen Eigen- und Fremdkapitalanteile an den Verhältnissen der Gesamtstadt orientiert.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank, Herr Dr. Busch. – Herr Berkenkopf.

Markus Berkenkopf (Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen): Herr Wedel hat die Frage gestellt, ob nach wie vor höhere Gebühren als tatsächliche Kosten im Abwasserbetrieb entstehen – so habe ich die Frage verstanden; mir liegt die Stellungnahme, die Sie zitiert haben, noch nicht vor – und ob Überschüsse an Kommunen abgeführt wurden und weiterhin werden. Von beidem würden wir in der Tat ausgehen, wenn das Gesetz so verabschiedet wird, wie es vorliegt.

Ich will Ihnen mal ein Beispiel nennen. Ich verstehe den kommunalen Bereich, der sagt, uns brechen Erträge weg. Das ist auch richtig, das stimmt. Das stellt auch niemand infrage. Aber wenn man mal die Brille der Gebührenzahler aufsetzt: In Kall haben wir einen Schmutzgebührensatz von ungefähr 4 Euro, und ungefähr 1 Euro sind Kapitalkosten. Wenn Sie sich dann weiter vorstellen: Bei einer vierköpfigen Familie mit zwei Kindern, die 200 m³ Frischwasser im Jahr verbraucht und entsprechend Abwasser produziert, reden wir über eine Rechnung von 800 Euro. Der Abgabenzettel kommt. Hätte man die kalkulatorischen Kosten nicht eingepreist, wäre es nur eine Rechnung von 600 Euro. Das muss man mal ganz klar aus Sicht der Gebührenzahler auf den Punkt bringen.

Ich habe gestern Abend in Greven mit Kommunalpolitikern verschiedener Parteien gesprochen. Greven hatte im Haushaltsplan 2 Millionen Euro eingepreist, weil die in der Haushaltssicherung waren, ganz klar Konsolidierungspotential. Da hat die Kommunalaufsicht ja auch immer Druck gemacht, sprich möglichst weit kalkulieren. Ungefähr ein Drittel der Kommunen in Nordrhein-Westfalen hat das ja auch getan, also die haben diesen Nominalzinssatz und schreiben nach Wiederbeschaffungszeitwerten ab, das, was das Gericht jetzt zu Recht moniert hat. Wenn das Rad zurückgedreht wird, dann will man eben die Aufkommensneutralität bei der Gebühr halten, aber man muss eben auch ganz klar sagen, systematisch verkommt die Gebühr anteilig zu einer Steuer, zu einem allgemeinen Deckungsmittel. Darüber muss man eben nachdenken. Das ist ein Sachstand, den man nicht wegdiskutieren kann. – Vielen Dank.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank. – Herr Bürgermeister Kerkhoff.

Thomas Kerkhoff (Bürgermeister der Stadt Bocholt [per Video zugeschaltet]): Ich kann es ganz kurz machen, weil die Vorredner alle Themen schon ausreichend behandelt haben.

Zum Thema „Aufkommensneutralität im KAG-Bereich“ habe ich keine absolute Zahl, sondern nur eine relative Prozentzahl. Das heißt, wir haben auf Basis des OVG-Urteils den Zinssatz errechnet. Der läge bei 2,99 %. Er lag zuvor bei etwa 3,8 %. Für den 30-jährigen Zeitraum kann ich ihn nicht benennen. Das heißt, auch bei uns wäre das in Summe nicht aufkommensneutral. Herr Queitsch hatte das ja gut ausgeführt.

Zu den Investitionen, die wir im Bereich Abwasser und Kanäle für die Zukunft haben, schließe ich mich in absoluten Anteilen Herrn Hollstein an. Es ist einfach so – das haben wir auch vorhin in der ersten Anhörung gehört –, wir haben es mit einem Anstieg in der Aufgabenwahrnehmung zu tun, und uns wird im Grunde durch die Tatsache, dass wir in diesem Bereich weniger Möglichkeiten zur Gestaltung einer Mischfinanzierung haben, insgesamt aus dem Haushalt weiterhin Geld abgezogen, das heißt

Aufkommenssteigerung gerade durch die Baukostensteigerungen und eine höhere Qualität, die wir in Teilen zu leisten haben, sowie weniger Möglichkeit, es irgendwo insgesamt zu refinanzieren. Das macht das Dilemma der Kommunen an dieser Stelle größer.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank, Herr Kerkhoff. – Last but not least Herr Amaya.

Erik Uwe Amaya (Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN): Herr Abgeordneter Wedel hat mich auf die Stellungnahme 18/56 angesprochen. Die liegt weder hier schriftlich aus, noch ist sie bei den digitalen Tagungsunterlagen zu finden. Allerdings habe ich sie mir gerade online auf der Internetseite des Landtags kurz angeschaut. Es ist eine dreiseitige Stellungnahme vom IWU in Krefeld.

Im Prinzip ist es von der Stellungnahme her so, dass die im Grunde den Gesetzentwurf komplett ablehnen, und zwar dahin gehend, dass es nicht erforderlich ist, weil man sich letztendlich nur an die Entscheidung des OVG in Münster orientieren sollte, dass im Grunde keine Gesetzesentscheidung erforderlich ist und dass in der Vergangenheit regelmäßig Überschüsse an die Kommunen gezahlt worden sind. Das ist sinngemäß das, was dort drinsteht.

Wenn wir jetzt eine Stellungnahme zu dieser Stellungnahme abgeben sollen, das kann ich jetzt eigentlich nicht unbedingt so sehr. Ich kann eigentlich nur das wiederholen, was ich vorhin schon gesagt habe. Im Prinzip wird jetzt mit dem Gesetzentwurf passend gemacht, was vorher nicht richtig gepasst hat. Es gibt diverse Beispiele, dass bei den Abwassergebühren sehr hohe Unterschiede vorliegen. Ich denke, das Problem liegt einfach darin, dass wenig Transparenz vorliegt, dass man nicht richtig ermitteln kann, warum die Abwassergebühren so unterschiedlich sind. An der Topographie – ich habe es vorhin erwähnt – kann es halt nicht liegen. Offensichtlich spielen andere Faktoren eine Rolle. Das kann hier natürlich durchaus auch bezüglich dieser Verzinsung sein. Von daher verstehe ich diese Stellungnahme dahin gehend, dass man das an dieser Stelle kritisiert.

Ich möchte noch mal betonen: Wir sind als Haus-&-Grund-Organisation dafür, dass man hier eine Klarstellung herbeiführt. Es ist für private Kleinvermieter durchaus relevant, dass man rechtsgültige Gebührenbescheide für die Betriebskostenabrechnungen hat, weil ansonsten das Problem nur verlagert wird, wenn man hier immer noch im Unklaren vorgeht.

Uns geht es darum, dass Abwassergebühren nicht weiter steigen. Das ist für uns das Credo. Das hat aber nicht unbedingt etwas mit dem Gesetzentwurf zu tun, sondern mit den Entscheidungen, die vor Ort getroffen werden.

Abschließend möchte ich sagen, warum das so relevant ist. Wir haben in unserem aktuellen NRW-Wohnkostenbericht ermitteln können, dass 5 % der Wohnkosten alleine auf die Abwassergebühren zurückzuführen sind. Von daher ist es natürlich relevant, dass man rechtssichere Gebührenbescheide hat. Wie gesagt, wir würden uns

wünschen, dass man sich annähernd daran orientiert, was das OVG in Münster vorgegeben hat. – Danke schön.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank, Herr Amaya. Wir haben währenddessen überprüft: Die Stellungnahme 18/56 hat eben ausgelegen – jetzt sind keine Exemplare mehr da – und ist auch online abrufbar. Das nur als Hinweis. Wir haben es gerade noch mal gecheckt.

(Erik Uwe Amaya [Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN]: Nicht bei der Tagesordnung!)

– Nicht bei der Tagesordnung, aber auf der Anhörungsseite ist sie. Wir haben es gerade noch mal nachgeschaut.

Mit Blick in die Runde: Zehn Minuten hätten wir noch. Gibt es weitere Fragen, den Bedarf an einer weiteren Fragerunde oder eine vereinzelt Nachfrage? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Provozieren möchte ich es nach dem langen Tag natürlich auch nicht.

Ich bedanke mich ganz herzlich im Namen des Ausschusses für Ihre Geduld mit uns und für das Einbringen Ihres Sachverstands in unsere Diskussionen. Wir werden es uns auch nicht leicht machen, denn in der nächsten Woche haben wir schon die Auswertung, damit es keine Verzögerungen in diesem für Sie alle wichtigen Sachverhalt gibt, damit wir auch so schnell wie möglich durch das Plenum kommen und nicht erst unter dem Weihnachtsbaum die entsprechenden Beschlüsse für Sie parat haben. Da werden wir uns sehr viel Mühe geben. Deshalb danke ich Ihnen, dass Sie uns heute so ausführlich zur Verfügung gestanden haben.

Ich danke vorab dem Sitzungsdokumentarischen Dienst, der zugesagt hat, die Mitschrift dieser Anhörung zu Beginn der nächsten Woche zur Verfügung zu stellen. Das ist für uns wichtig, da wir eben schon in einer Woche abschließend beraten wollen. Dafür ein herzliches Dankeschön!

Wir werden in der Sitzung am 25. November eine Beschlussempfehlung zur zweiten Lesung im Plenum abgeben. Die zweite Lesung des Gesetzentwurfs ist in der Plenarrunde in der 49. Kalenderwoche in Vorplanung, also Anfang Dezember.

Ich bedanke mich bei Ihnen, wünsche Ihnen allen einen guten Nachhauseweg und ein schönes Wochenende. Herzlichen Dank, dass Sie alle da waren!

Ich schließe die Sitzung.

gez. Guido Déus
Vorsitzender

Anlage

21.11.2022/21.11.2022

**Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Heimat und Kommunales**

Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/997

am Freitag, dem 18. November 2022
16.00 bis maximal 18.00 Uhr

Stand: 21.11.2022

Tableau

Erbeten von	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Katharina Suhren Dr. Stefan Ronnecker* <i>* per Videokonferenz zugeschaltet</i>	
Dr. Christof Sommer Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Claus Hamacher Peter Queitsch	18/61
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Christian Wiefling	
Dr. Andreas Hollstein Verband kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Andreas Hollstein	18/73
Norbert Müller Kämmerer der Stadt Nettetal Nettetal	Norbert Müller	nein
Dr. Johannes Slawig Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“ c/o Stadt Wuppertal Wuppertal	Martin Murrack	18/75

Erbeten von	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Dr. Manfred Busch Bochum	Dr. Manfred Busch	18/67 (Neudruck)
Markus Berkenkopf Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	Markus Berkenkopf	18/63
Bernd Essler Verein für Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	nein	18/60
Thomas Kerkhoff Bürgermeister der Stadt Bocholt Bocholt	Thomas Kerkhoff - per Videokonferenz zugeschaltet -	nein
Erik Uwe Amaya Haus & Grund Rheinland Westfalen Düsseldorf	Erik Uwe Amaya	18/76
Ulrich Cyprian Kämmerer der Stadt Krefeld Krefeld	nein	18/78
Weitere Stellungnahmen		
Rolf A. Königs/Dr. Christian Schmidt Industrie-Wasser-Umwelt e.V., Krefeld		18/56